

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Informationen über die Bundesrepublik Deutschland	5
I. Geografische, historische, demografische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und justizielle Merkmale	5
1. Geografische Einordnung	5
2. Historische Hintergründe	5
3. Demografische Merkmale	6
a. Allgemeine Angaben	6
b. Anteile der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit	7
c. Religionszugehörigkeit	7
4. Soziale und kulturelle Merkmale	8
a. Häufigste Todesursachen	8
b. Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate	9
c. Verwendung von Verhütungsmitteln	9
d. Anzahl medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche	9
e. Fallzahlen meldepflichtiger Infektionskrankheiten	9
f. Bildungswesen	14
g. Alphabetisierungsquote	17
h. Soziale Sicherung	17
i. Zusammensetzung und Konsumverhalten der Haushalte	19
5. Wirtschaftliche Merkmale	20
a. Erwerbstätigkeit	20

	Seite
b. Wirtschaftskraft	20
c. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit	21
6. Kriminalstatistische und justizielle Merkmale	23
a. Daten der Justiz und öffentlichen Sicherheit	23
b. Kriminalstatistische Daten	25
c. Strafvollzugsdaten	27
7. Sonstige Merkmale	28
a. Medienzugang der Bevölkerung	28
b. Nichtregierungsorganisationen	28
II. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung	28
1. Staatsform der Republik	29
2. Staatsoberhaupt und Staatsleitung	29
3. Bundesstaatsprinzip	29
4. Gemeinden und Gemeindeverbände	30
5. Demokratie und Wahlsystem	30
a. Politische Parteien	30
b. Wahl und Aufgaben des Deutschen Bundestages	30
c. Wahlberechtigung	31
d. Wahlbeteiligung	31
e. Verfahren der Wahlprüfung	32
6. Bundesrat	32
7. Rechtsstaatsprinzip	32
8. Rechtsprechung und Bundesverfassungsgericht	33
9. Sozialstaatsprinzip	33
10. Finanzverfassung	33
11. Staatskirchenrecht	34
12. Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen	34
13. Mitgliedschaft in der Europäischen Union	34
14. Grundrechte in der Europäischen Union	34
B. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland	35
I. Annahme und Ratifikation internationaler sowie regionaler Menschenrechtsübereinkommen	35

	Seite
1. Grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen	35
a. Stand der Ratifikation	35
b. Vorbehalte und Erklärungen	35
c. Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen	42
2. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte	42
3. Andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkommen	42
a. Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation	42
b. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	42
c. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	42
d. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts	43
4. Regionale Menschenrechtsübereinkommen	43
II. Rechtlicher und institutioneller Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene	44
1. Ausgestaltung und Verankerung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem	44
a. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes	44
aa. Freiheitsrechte	44
bb. Grundrechtsähnliche Rechte	44
cc. Gleichheitsrechte	45
dd. Wirtschaftliche Rechte	45
ee. Kulturelle Rechte	45
ff. Soziale Rechte	45
b. Fortentwicklung der Grundrechte	45
c. Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten	45
d. Sicherung der Grundrechte	46
2. Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem	46
a. Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt	46
b. Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes	46
c. Grundrechtsbindung im Zivilrecht	47
d. Schadensersatzbestimmungen	47
3. Sonstige staatliche Stellen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte	47
a. Petitionsausschüsse	47
b. Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG	47

	Seite
c. Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe – Menschenrechtsberichte der Bundesregierung	47
d. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	48
e. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	48
f. Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte	48
g. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	48
h. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	48
h. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	48
i. Antidiskriminierungsstelle des Bundes	49
4. Deutsches Institut für Menschenrechte	49
5. Nichtregierungsorganisationen	49
6. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	49
7. Informationen und Veröffentlichungen über Menschenrechte	50
8. Menschenrechtserziehung	50
9. Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien	50
10. Entwicklungszusammenarbeit	50
III. Berichtserstattungsprozess auf nationaler Ebene	51
1. Berichtserstellung	51
2. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane	51
C. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit	51
I. Normtextliche Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes	51
1. Verfassungsrecht	51
2. Einfaches Gesetzesrecht	51
II. Institutionelle Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes	52
III. Bildungsprogramme und Informationskampagnen	52
IV. Rechtsbehelfe	53

A. Allgemeine Informationen über die Bundesrepublik Deutschland

I. Geografische, historische, demografische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und justizielle Merkmale

1. Geografische Einordnung

1. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt – einschließlich des gemeinsamen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets – über eine Fläche von 357 104,07 km². Sie erstreckt sich von der Nordsee und Ostsee im Norden bis hin zu den Alpen im Süden.

2. Die Durchschnittstemperaturen des kältesten Monats im Jahr (Januar) liegen im Tiefland um +1,5 Grad C bis -0,5 Grad C, in den Gebirgen je nach Höhenlage bis unter -6 Grad C. Die mittleren Julitemperaturen betragen im norddeutschen Tiefland um +17 Grad C bis +18 Grad C, im Oberrheintalgraben bis zu +20 Grad C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei +9 Grad C.

2. Historische Hintergründe

3. Die Grund- und Menschenrechte wurden in Deutschland auf bundesstaatlicher Ebene erstmals in der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die einen umfassenden Grundrechtskatalog enthielt, verankert. Im November 1918 wurde das allgemeine und freie Wahlrecht eingeführt, im Januar 1919 waren erstmals Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt. In staatsorganisatorischer Hinsicht war das Deutsche Reich als demokratische Republik und als Bundesstaat ausgestaltet. Träger der Staatsgewalt war das Staatsvolk.

4. Die Weimarer Reichsverfassung sollte jedoch nicht lange Bestand haben. Anfang der 1930er Jahre erstarkte die zunächst bedeutungslose Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) Adolf Hitlers, die eine antidemokratische Haltung mit einem radikalen Antisemitismus verband und hemmungslos gegen die Republik sowie die sie repräsentierenden Parteien der bürgerlichen Mitte und der Sozialdemokratie agitierte, zur stärksten Partei im Parlament. Die damaligen schwierigen Verhältnisse ermöglichten binnen kürzester Zeit die Machtergreifung Adolf Hitlers. Nur wenige Wochen nach seiner Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 wurde eine schrittweise Außerkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Gang gesetzt. Durch die so genannte „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ wurden zunächst die gerade erst in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte, wie etwa die Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung, außer Kraft gesetzt. Auch das Brief- und Fernmeldegeheimnis wurde suspendiert. Parallel dazu erfolgte eine Verschärfung der Strafbestimmungen, die sich insbesondere in der Einführung der Todesstrafe für die Straftatbestände des Hochverrats und der Brandstiftung niederschlug.

5. Nachdem durch den Erlass des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 schließlich die Gewaltenteilung zwischen Reichsregierung und Reichstag vollständig aufgehoben wurde und nur wenig später auch die föderalen

Strukturen des Deutschen Reiches aufgelöst wurden, hatte sich das nationalsozialistische Unrechtsregime endgültig etabliert. Dieses war in der Zeit von 1933 bis 1945 durch eine völlige Missachtung der Grund- und Menschenrechte geprägt. Die nationalsozialistische Herrschaft gründete sich auf Verfolgung und Unterdrückung. Sie betrieb die massenhafte Vernichtung jüdischer und anderer Bürger/-innen, die aus politischen oder ideologischen, insbesondere aber auch aus rassistischen Gründen verfeimt waren. Erst die Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 erlaubte die Rückkehr zu einer auf der Achtung der Menschenrechte beruhenden Verfassungsordnung.

6. Für die westlichen deutschen Länder trat am 23. Mai 1949 das vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitete Grundgesetz (GG) in Kraft. Die der Verabschiedung des Grundgesetzes vorangegangenen Verfassungsberatungen ließen sich dabei nicht nur von den Erfahrungen leiten, die zwischen 1919 und 1933 unter dem Geltungsbereich der Weimarer Reichsverfassung gesammelt werden konnten, sondern auch von den Impulsen, die von der am 10. Dezember 1948 proklamierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ausgingen. Zudem hatte die Zusammensetzung des Parlamentarischen Rates entscheidenden Einfluss auf die Inhalte des Grundgesetzes. Ihm gehörten vier Frauen an. Diese „Mütter des Grundgesetzes“ setzten sich erfolgreich dafür ein, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Grundrechtskatalog mit aufgenommen wurde.

7. Im Gegensatz dazu kennzeichnete die Entwicklung im östlichen Teil Deutschlands die Annäherung an das staatliche System der Sowjetunion. Die Verfassung der 1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erwähnte zwar die Grundrechte, sie gewährleistete jedoch in der Praxis keine individuellen Freiheits- und Abwehrrechte gegenüber staatlicher Machtausübung. Das in der Weltöffentlichkeit wahrgenommene Bild des staatlichen Systems der DDR war geprägt durch politische Verfolgungen, Menschenrechtsverletzungen und die Mauer zwischen Ost- und West-Berlin mit ihren lebensbedrohenden Grenzsperranlagen.

8. Im September 1989 öffnete Ungarn seine Grenzen für ausreisewillige Staatsbürger/-innen der DDR, so dass Tausende von ihnen über Österreich in den Westen gelangen konnten. In der DDR selbst nahmen immer mehr Menschen an Protestaktionen teil, zunächst im kirchlichen Bereich, zunehmend aber auch außerhalb. Als die DDR-Führung Anfang Oktober 1989 mit großem Aufwand den 40. Jahrestag der Staatsgründung feierte, kam es vor allem in Leipzig zu Massenprotesten. Dies führte zum Rücktritt des langjährigen DDR-Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker. Aufgrund des fortdauernden Drucks der Bevölkerung kam es schließlich am 9. November 1989 zur Öffnung der Berliner Mauer. Im Anschluss an die ersten freien Wahlen zur DDR-Volkskammer am 18. März 1990 wurden zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Einzelheiten der Vereinigung beider Teilstaaten zu regeln.

9. Am 30. Juni 1990 trat der deutsch-deutsche Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Kraft, am 3. September 1990 sodann der deutsch-deutsche Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl zum Deutschen Bundestag. Die außenpolitische Absicherung des Wiedervereinigungsprozesses erfolgte über den Vertrag vom 12. September 1990 betreffend die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, den sogenannten „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“, den die beiden deutschen Staaten mit Frankreich, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich sowie den USA schlossen. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die 1950 bei der Umwandlung der DDR in einen Einheitsstaat abgeschafft worden waren, wurden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 durch Gesetz der DDR vom 22. Juli 1990 wieder eingeführt. Am 23. August 1990 erklärte die Volkskammer den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland waren die beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 wieder vereinigt.

3. Demografische Merkmale

a. Allgemeine Angaben

10. Am 31. Dezember 2007 verfügte die Bundesrepublik Deutschland über 82,218 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung schrumpfte damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,12 Prozent. Ebenfalls ein leichter Rückgang war hinsichtlich der Bevölkerungsdichte zu verzeichnen, die sich im Jahr 2007 auf 230 Einwohner je Quadratkilometer reduzierte. Die Vergleichsdaten der Vorjahre können unten stehender Tabelle entnommen werden:

11. In den ländlichen Gebieten Deutschlands lebten im Jahr 2007 insgesamt 15,11 Prozent der Bevölkerung. In den halbstädtischen – das heißt mittelstark besiedelten – Gebieten betrug der Bevölkerungsanteil 35,75 Prozent, in den städtischen Gebieten lag der Bevölkerungsanteil bei einem Prozentsatz von 49,14 Punkten.

12. Die Anzahl der unter 15-Jährigen belief sich im gleichen Jahr auf 11,282 Millionen Personen (männlich: 5,789 Millionen, weiblich: 5,493 Millionen), die der 65-Jährigen und älteren Personen auf 16,519 Millionen Personen (männlich: 6,945 Millionen, weiblich: 9,574 Millionen). Den zuvor genannten Bevölkerungsgruppen stehen 54,417 Millionen Personen der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen (männlich: 27,541 Millionen, weiblich: 26,877 Millionen) entgegen. Daraus folgt für das Jahr 2007 ein Abhängigenquotient (Verhältnis der Bevölkerung unter 15 und ab 65 Jahren zur Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren) von 51,1.

13. In der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahr 2007 je 1 000 Einwohner 8,3 Lebendgeborene sowie 10,1 Sterbefälle zu verzeichnen. Die Anzahl der Geburten und Sterbefälle der Vorjahre können in der abgebildeten Tabelle nachgelesen werden:

Jahr	Geburtenrate (Lebendgeborene je 1.000 Einwohner)	Sterberate (Sterbefälle je 1.000 Einwohner)
2006	8,2	10,0
2005	8,3	10,1
2004	8,5	9,9
2003	8,6	10,3

14. Die Geburtenrate (zusammengefasste Geburtenziffer) betrug im Jahr 2007 1,37 Kinder je Frau im gebärfähigen Alter. Die derzeitige durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Mädchen liegt bei 82,3 Jahren, die durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Jungen bei 76,9 Jahren.¹

¹ Die angegebene durchschnittliche Lebenserwartung bezieht sich auf den Berichtszeitraum der Jahre 2005 bis 2007. Die Berechnung erfolgt jeweils für einen Drei-Jahres-Zeitraum.

Jahr	Bevölkerungsgröße (in Mio.)	Bevölkerungswachstumsrate (in Prozent)	Einwohner (je km ²)
2006	82,315	-0,15	231
2005	82,438	-0,08	231
2004	82,501	-0,04	231
2003	82,532	-0,01	231

b. Anteile der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit

15. Statistische Daten über die ethnische Zusammensetzung der in Deutschland lebenden Bevölkerung werden im Hinblick auf die Verfolgung ethnischer Minderheiten während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes nicht erhoben. Der nachstehenden Tabelle können jedoch Informationen über die Zusammensetzung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung entnommen werden. Die Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr 2007 (siehe Tabelle).

16. Damit belief sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in dem Berichtsjahr 2007 auf rund 8,82 Prozent (davon männlich: 4,53 Prozent, weiblich: 4,29 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren unterlag der Anteil der ausländischen Bevölkerung mithin lediglich marginalen Veränderungen (siehe Tabelle Mitte).

c. Religionszugehörigkeit

17. Die folgenden Zahlen über die Religionszugehörigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bevölkerung beziehen sich auf das Berichtsjahr 2007 (siehe Tabelle unten).

Kontinent/Staatsangehörigkeit	Personenanzahl		
	insgesamt	männlich	weiblich
Europa	5.376.612	2.764.248	2.612.364
EU-Staaten	2.337.234	1.224.525	1.112.709
Griechenland	294.891	160.291	134.600
Italien	528.318	311.266	217.052
Polen	384.808	187.631	197.177
Türkei	1.713.551	904.680	808.871
Afrika	269.937	157.506	112.431
Amerika	215.666	98.922	116.744
Asien	812.816	401.329	411.487
Australien und Ozeanien	11.116	5.883	5.233

Jahr	Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung		
	insgesamt (in Personen)	männlich (in Personen)	weiblich (in Personen)
2006	7.255.949	3.737.409	3.518.540
2005	7.289.149	3.766.501	3.522.648
2004	7.287.980	3.786.456	3.501.524
2003	7.341.820	3.840.068	3.501.752

Religionsgemeinschaft	Mitgliederzahl (in Personen)	Mitgliederzahl (in Prozent)
Römisch-Katholische Kirche	25.461.100	30,97
Evangelische Kirche	25.100.700	30,53
Islamische Religionsgemeinschaft	3.500.000	4,26
Jüdische Religionsgemeinschaft	107.300	0,13

18. Die Angabe der Mitgliederzahlen der Römisch-Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der jüdischen Religionsgemeinschaft basieren auf eigenen statistischen Daten der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Zahl der islamischen Gläubigen beruht auf Schätzungen des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes Marburg (REMID). Aus den Berechnungen der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) folgt, dass der Anteil der Konfessionsfreien mittlerweile den größten Bevölkerungsteil ausmacht. Er lag im Jahr 2005 bei 32,5 Prozent.

4. Soziale und kulturelle Merkmale

a. Häufigste Todesursachen

19. Die zehn wichtigsten Todesursachen in der Bundesrepublik Deutschland sind in der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt:²

² Die Angaben ohne Klammern beziehen sich auf alle Gestorbenen, die Angaben in den Klammern unterscheiden zwischen Männern (m) und Frauen (w).

Todesursache	2003 (Gestorbene)	2004 (Gestorbene)	2005 (Gestorbene)	2006 (Gestorbene)	2007 (Gestorbene)
Chronische ischämische Herzkrankheit	92.673 (m: 38.471) (w: 54.202)	84.163 (m: 35.827) (w: 48.336)	80.998 (m: 35.017) (w: 45.981)	77.845 (m: 33.973) (w: 43.872)	76.915 (m: 34.483) (w: 42.432)
Akuter Myokardinfarkt	64.229 (m: 34.679) (w: 29.550)	61.736 (m: 33.348) (w: 28.388)	61.056 (m: 32.973) (w: 28.083)	59.938 (m: 32.471) (w: 27.467)	57.788 (m: 31.195) (w: 26.593)
Herzinsuffizienz	59.117 (m: 18.920) (w: 40.197)	48.184 (m: 15.053) (w: 33.131)	47.939 (m: 15.084) (w: 32.855)	47.079 (m: 14.721) (w: 32.358)	49.970 (m: 15.972) (w: 33.998)
Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge	39.286 (m: 28.652) (w: 10.634)	39.798 (m: 28.786) (w: 11.012)	40.641 (m: 28.959) (w: 11.682)	40.744 (m: 28.878) (w: 11.866)	41.495 (m: 29.121) (w: 12.374)
Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet	37.579 (m: 13.017) (w: 24.562)	32.241 (m: 11.154) (w: 21.087)	30.092 (m: 10.276) (w: 19.816)	28.566 (m: 9.961) (w: 18.605)	26.911 (m: 9.516) (w: 17.395)
Sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit	21.282 (m: 12.961) (w: 8.321)	19.390 (m: 11.780) (w: 7.610)	20.895 (m: 12.407) (w: 8.488)	20.709 (m: 12.259) (w: 8.450)	21.716 (m: 12.778) (w: 8.938)
Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet	20.888 (m: 8.817) (w: 12.071)	18.395 (m: 7.988) (w: 10.407)	20.976 (m: 9.095) (w: 11.881)	19.713 (m: 8.771) (w: 10.942)	21.079 (m: 9.811) (w: 11.268)
Bösartige Neubildung des Dickdarmes	19.925 (m: 9.307) (w: 10.618)	19.420 (m: 9.154) (w: 10.266)	18.970 (m: 8.982) (w: 9.988)	18.475 (m: 8.912) (w: 9.563)	18.072 (m: 8.744) (w: 9.328)
Hypertensive Herzkrankheit	15.844 (m: 4.406) (w: 11.438)	15.927 (m: 4.459) (w: 11.468)	16.760 (m: 4.483) (w: 12.277)	17.619 (m: 4.686) (w: 12.933)	18.553 (m: 5.015) (w: 13.538)
Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]	17.437 (m: 264) (w: 17.173)	17.768 (m: 176) (w: 17.592)	17.700 (m: 245) (w: 17.455)	17.553 (m: 267) (w: 17.286)	17.029 (m: 249) (w: 16.780)

b. Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate

20. Die Sterberate der im ersten Lebensjahr gestorbenen Säuglinge je 1 000 Lebendgeborenen erreichte 2007 einen Stand von 3,9 Säuglingen. Im gleichen Zeitraum gab es 4,1 Sterbefälle von Müttern je 100 000 Lebendgeborenen.

c. Verwendung von Verhütungsmitteln

21. Regelmäßige Daten über die Verwendung von Verhütungsmitteln durch Frauen im gebärfähigen Alter oder deren Partner werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben. Eine aktuelle Telefonumfrage über das Verhütungsverhalten erwachsener Personen ergab jedoch, dass im Jahr 2007 insgesamt 75 Prozent der Frauen und 73 Prozent der Männer selbst oder durch ihren Partner verhüteten.³

³ Die Angaben beziehen sich auf 1 501 telefonisch Befragte Frauen und Männer im Alter von 20 bis 44 Jahren, die in den letzten zwölf Monaten Geschlechtsverkehr hatten.

d. Anzahl medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche

22. Die Zahl der medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüche belief sich im Jahr 2007 auf 4,5 Fälle je 1 000 Lebendgeborenen. Während in den Jahren 2006 und 2005 im Durchschnitt 4,5 beziehungsweise 4,6 medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche je 1 000 Lebendgeborenen zu verzeichnen waren, lag die Abbruchquote in den Jahren 2004 und 2003 bei durchschnittlich 4,7 beziehungsweise 4,8 Fällen je 1 000 Lebendgeborenen.

e. Fallzahlen meldepflichtiger Infektionskrankheiten

23. In der Bundesrepublik Deutschland sind alle in § 6 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten übertragbaren Krankheiten und die in § 7 genannten Erregernachweise meldepflichtig. In den letzten fünf Jahren ergaben sich hinsichtlich dieser meldepflichtigen Krankheiten die nachstehenden Fallzahlen:

Meldepflichtige Krankheit ⁴	Jahr					
	2007			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Adenovirus im Konjunktivalabstrich	375	189	185	574	268	306
Botulismus	9	6	3	6	2	4
Brucellose	21	13	8	37	14	23
Campylobacter-Enteritis	66.128	34.177	31.823	52.059	27.252	24.762
Cholera	2	1	1	1	1	0
CJK	99	43	56	98	40	58
Denguefieber	264	133	131	175	102	73
Diphtherie	2	0	2	0		
Ebolafieber	0			0		
E. coli-Enteritis	6.435	3.275	3.099	6.473	3.400	3.051
Echinokokkose	93	45	48	130	64	65
EHEC-Erkr. (außer HUS)	839	411	427	1.180	560	615
Fleckfieber	0			0		
FSME	238	151	87	546	340	206
Gelbfieber	0			0		
Giardiasis	3.654	2.090	1.547	3.670	2.066	1.595
Haem. Influenzae	93	47	46	121	68	53
Hantavirus-Erkr.	1.688	1.227	458	72	55	17

Meldepflichtige Krankheit ⁴	Jahr					
	2007			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Hepatitis A	939	459	478	1.229	662	559
Hepatitis B	1.003	690	309	1.184	808	373
Hepatitis C	6.868	4.128	2.696	7.562	4.585	2.956
Hepatitis D	9	5	4	21	15	6
Hepatitis E	73	49	24	51	33	18
Hepatitis Non A-E	0			0		
HUS, enteropathisch	44	22	21	63	37	26
Influenza	18.900	9.694	9.115	3.805	2.026	1.778
Kryptosporidiose	1.459	754	701	1.204	605	596
Lassafieber	0			1	1	
Läuserückfallfieber	0			0		
Legionellose	535	374	161	577	393	184
Lepra	0			2	2	
Leptospirose	166	116	50	46	36	10
Listeriose	356	207	149	513	286	227
Malaria	541	364	173	569	379	188
Marburgfieber	0			0		
Masern	566	251	315	2.308	1.218	1.088
Meningokokken, inv. Erkr.	439	234	205	555	308	247
Milzbrand	0			0		
Norovirus-Gastroenteritis	201.227	72.364	128.214	75.865	25.928	49.838
Ornithose	12	9	3	26	16	10
Paratyphus	72	38	34	73	41	32
Pest	0			0		
Poliomyelitis	0			0		
Q-Fieber	83	53	30	204	119	85
Rotavirus-Erkrankung	59.368	29.305	29.833	67.030	33.163	33.794
Röteln, konn. Inf.	0			1	1	
Salmonellose	55.408	26.459	28.778	52.607	25.441	27.070
Shigellose	869	392	475	817	368	448
Syphilis	3.278	3.010	266	3.165	2.835	328
Tollwut	1	1		0		
Toxoplasmose, konn. Inf.	20	7	13	11	7	4

Meldepflichtige Krankheit ⁴	Jahr					
	2007			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Trichinellose	10	5	5	22	12	10
Tularämie	20	13	7	1		1
Typhus abdominalis	59	32	27	75	44	31
VHF	32	11	21	53	26	27
Yersiniose	4.988	2.730	2.243	5.162	2.788	2.365
Summe	437.285	193.584	242.271	289.944	136.415	153.127

Meldepflichtige Krankheit ^{5 6}	Jahr								
	2005			2004			2003		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Adenovirus im Konjunktivalabstrich	138	71	67	658	488	168	397	184	213
Botulismus	24	17	7	6	4	2	8	3	5
Brucellose	31	13	18	32	25	7	27	15	12
Campylobacter-Enteritis	62.147	32.784	29.334	55.808	29.395	26.400	47.937	25.464	22.456
Cholera	0			3	2	1	1	1	0
CJK	91	39	52	81	37	44	78	34	44
Denguefieber	144	79	65	121	66	55	131	63	68
Diphtherie	1	0	1	1	1	0	0		
Ebolafieber	0			0			0		
E. coli-Enteritis	5.883	3.000	2.879	5.584	2.836	2.743	5.477	2.897	2.579
Echinokokkose	126	56	69	105	43	59	85	41	43
EHEC-Erkr. (außer HUS)	1.161	551	608	926	453	473	1.140	585	555
Fleckfieber	0			0			1	1	0
FSME	432	288	144	275	182	93	277	187	90
Gelbfieber	0			0			0		
Giardiasis	4.520	2.416	2.100	4.627	2.498	2.126	3.219	1.804	1.411
Haem. Influenzae	71	38	33	67	39	27	77	46	31
Hantavirus-Erkr.	447	323	124	242	167	75	144	110	34
Hepatitis A	1.218	602	614	1.939	1.044	895	1.368	776	592
Hepatitis B	1.234	827	404	1.274	866	407	1.314	908	405

⁴ Die Zahlen der HIV-Neuinfektionen, der AIDS-Neuerkrankungen und der Tuberkulosefälle werden gesondert behandelt. Gleiches gilt für die Inzidenzraten autochthoner Malariaerkrankungen.

Meldepflichtige Krankheit ^{5 6}	Jahr								
	2005			2004			2003		
	insge- samt	männ- lich	weib- lich	insge- samt	männ- lich	weib- lich	insge- samt	männ- lich	weib- lich
Hepatitis C	8.305	5.007	3.287	9.038	5.430	3.600	6.917	4.128	2.779
Hepatitis D	15	10	5	8	7	1	10	8	2
Hepatitis E	54	30	24	53	34	19	33	27	6
Hepatitis Non A-E	0			0			0		
HUS, enteropathisch	79	35	44	55	21	34	82	48	34
Influenza	12.736	6.593	6.134	3.494	1.846	1.647	8.488	4.421	4.067
Kryptosporidiose	1.309	655	654	936	456	480	885	445	440
Lassafieber	0			0			0		
Läuserückfallfieber	0			1	1		0		
Legionellose	559	376	183	477	314	163	396	272	124
Lepra	2	2		2	1	1	4	2	2
Leptospirose	58	45	13	58	44	14	37	29	8
Listeriose	512	265	247	296	151	145	256	139	117
Malaria	633	439	186	709	484	203	820	552	235
Marburgfieber	0			0			0		
Masern	781	409	371	123	63	60	777	382	395
Meningokokken, inv. Erkr.	629	326	303	601	317	284	774	442	332
Milzbrand	0			0			0		
Norovirus-Gastroenteritis	62.773	22.674	40.041	64.794	23.099	41.656	41.755	14.155	27.578
Ornithose	33	19	14	15	10	5	41	31	10
Paratyphus	56	32	24	107	61	46	74	39	35
Pest	0			0			0		
Poliomyelitis	0			0			0		
Q-Fieber	416	235	181	117	76	41	391	217	174
Rotavirus-Erkrankung	54.294	27.707	26.538	37.811	19.164	18.627	46.137	23.603	22.510
Röteln, konn. Inf.	0			3	2	1	1	1	
Salmonellose	52.281	25.529	26.709	56.991	27.675	29.287	63.095	30.692	32.370
Shigellose	1.170	540	630	1.150	585	564	793	363	428
Syphilis	3.234	2.895	335	3.358	3.027	319	2.932	2.638	273
Tollwut	4	2	2	1	1		0		
Toxoplasmose, konn. Inf.	18	13	5	16	11	3	19	10	8
Trichinellose	0			5	2	3	3	1	2
Tularämie	15	14	1	3	2	1	3	2	1

Meldepflichtige Krankheit ^{5 6}	Jahr								
	2005			2004			2003		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Tularämie	15	14	1	3	2	1	3	2	1
Typhus abdominalis	80	48	32	82	42	40	66	37	29
VHF	0			0			0		
Yersiniose	5.629	3.056	2.572	6.184	3.355	2.829	6.577	3.462	3.112
Summe	283.343	138.060	145.054	258.237	124.427	133.648	243.047	119.265	123.609

⁵ Die Zahlen der HIV-Neuinfektionen, der AIDS-Neuerkrankungen und der Tuberkulosefälle werden gesondert behandelt. Gleiches gilt für die Inzidenzraten autochthoner Malariaerkrankungen.

⁶ Da nicht alle Meldungen unter Angabe des Geschlechts erfolgen, kann die Gesamtzahl höher sein als die Summe der Zahlen unter „weiblich“ und „männlich“.

24. Die Inzidenzraten für neue HIV-Infektionen können lediglich geschätzt werden. Es ergeben sich folgende Inzidenzraten von HIV-Neuinfektionen in der Bundesrepublik Deutschland⁷:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate Fälle je 100.000 Einwohner
2007	3.000	3,6
2006	2.900	3,5
2005	2.800	3,0
2004	2.600	3,2
2003	2.400	2,9

Es wird geschätzt, dass sich die Zahlen des Jahres 2007 zu 80 Prozent auf Personen männlichen Geschlechts und zu 20 Prozent auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

25. Die Inzidenzen von AIDS-Neuerkrankungen werden folgendermaßen eingeschätzt:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate Fälle je 100.000 Einwohner
2007	1.100	1,3
2006	1.100	1,3
2005	1.100	1,3
2004	1.100	1,3
2003	1.100	1,3

⁷ Die Zahlen enthalten nicht die in Deutschland diagnostizierten Infektionen bei Migranten aus so genannten Hochprävalenzregionen.

Es wird vermutet, dass sich die Zahlen des Jahres 2007 zu 82 Prozent auf Personen männlichen Geschlechts und zu 18 Prozent auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

26. Die Inzidenzraten neudiagnostizierter Tuberkulosefälle verteilten sich in den letzten Jahren wie folgt⁸:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate (Fälle je 100.000 Einwohner)
2007	5.016 (m: 9.945) (w: 2.058)	6,1 (m: 7,3) (w: 4,9)
2006	5.377 (m: 3.145) (w: 2.226)	6,5 (m: 7,8) (w: 5,3)
2005	6.022 (m: 3.642) (w: 2.378)	7,3 (m: 9,0) (w: 5,7)
2004	6.533 (m: 3.880) (w: 2.651)	7,9 (m: 9,6) (w: 6,3)
2003	7.158 (m: 4.402) (w: 2.756)	8,7 (m: 10,9) (w: 6,6)

27. In den Jahren 2005 und 2007 wurde in der Bundesrepublik Deutschland jeweils ein Fall autochthoner Malaria verzeichnet. In den übrigen Jahren zwischen 2003 und

⁸ Die Angaben ohne Klammern beziehen sich auf alle Fälle, die Angaben in den Klammern unterscheiden zwischen Männern (m) und Frauen (w).

2007 wurden keinerlei Fälle autochthoner Malaria bekannt.

f. Bildungswesen

28. Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland unterteilt sich in einen Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich. Während dem Primarbereich hauptsächlich die Grundschulen zuzuordnen sind, gehören dem Sekundarschulbereich vorrangig die Haupt- und Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen sowie die unteren Klassenstufen der Gymnasien an (so genannter Sekundarbereich I). Der sich an den Sekundarbereich I anschließende Sekundarbereich II findet seine Fortsetzung im allgemein bildenden Bereich etwa in den oberen Klassenstufen der Gymnasien (so genannte gymnasiale Oberstufe) sowie in den beruflichen Schulen. Letztere sind Bestandteil der Berufsbildung in Deutschland. Diese findet sowohl vollzeitschulisch als auch auf dualen Wege statt, ermöglicht also eine Verbindung zwischen beruflicher Praxis in einem Unternehmen und einer teilzeitschulischen Ausbildung. Die Nähe zur beruflichen Praxis und zum Beschäftigungssystem sorgen dabei oft für einen nahtlosen Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung. Die Tatsache, dass sich rund zwei Drittel aller Schulabgänger/-innen in Deutschland für das duale Berufsausbildungssystem entscheiden, belegt, dass dieser Ausbildungsweg hohe Attraktivität und Anerkennung genießt.

29. Die öffentlichen Mittel werden im Bildungssektor nicht nur den öffentlichen Schulen zugewendet, auch bestimmte private Schulen werden stark vom Staat unterstützt.

30. Es besteht ein differenziertes System der Ausbildungsförderung. So können Schüler/-innen an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Studenten/-innen an Hochschulen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsförderung ist ein wesentliches Element des Familienleistungsausgleichs, durch den der Staat soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen sucht. Sie dient der Verwirklichung der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung der Bildungsreserven im Bildungswesen. Die Pflicht zur Herstellung dieser Chancengerechtigkeit stellt ein verfassungsrechtliches Gebot dar, das aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt.

31. Im Jahre 2007 erhielten in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 806 000 Schüler/-innen und Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Für diese Leistungen wurden im gleichen Jahr 2,2 Mrd. Euro aufgewendet. Davon entfielen auf die Förderung von Schülern/-innen 697 Mio. Euro, auf die Förderung von Studenten/-innen rund 1,49 Mrd. Euro. Schüler/-innen erhielten durchschnittlich 301 Euro, Studenten/-innen 375 Euro pro Monat.

32. In der Bundesrepublik Deutschland liegen keine Zahlen über die Netto-Einschulungsquoten im Grund- und Sekundarschulbereich vor. Die fehlende Datenerhebung ist auf die bestehende Schulpflicht zurückzuführen. Um dennoch einen Überblick über die Besuchquoten in den allgemeinbildenden Schulen geben zu können, werden nachstehend die aktuellen Schulbesuchsquoten in diesem Bildungssektor dargelegt. Sie verteilen sich wie folgt:

Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 2006/2007										
Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung am 31.12.2006	Schulkinder- gärten, Vor- klassen	Grund- schulen	Haupt- schulen ¹	Schul- arten mit meh- reren Bil- dungs- gängen	Förder- schulen	Real- schulen	Gym- nasien	Inte- grierte Gesamt- schulen ²	Abend- schulen und Kollegs
	1 000	% der Bevölkerung vorstehenden Alters								
4–5	724 (m: 371) (w: 353)	0,4 (m: 0,5) (w: 0,3)	–	–	–	–	–	–	–	–
5–6	741 (m: 380) (w: 361)	0,9 (m: 0,9) (w: 0,8)	0,5 (m: 0,4) (w: 0,6)	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	–
6–7	774 (m: 395) (w: 378)	2,1 (m: 2,7) (w: 1,6)	57,4 (m: 54,3) (w: 60,6)	–	–	1,4 (m: 1,9) (w: 1,0)	–	–	0,6 (m: 0,5) (w: 0,6)	–

Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 2006/2007										
Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung am 31.12.2006	Schulkindergärten, Vorklassen	Grundschulen	Hauptschulen ¹	Schularten mit mehreren Bildungsgängen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen ²	Abend- und Kollegs
	1 000	% der Bevölkerung vorstehenden Alters								
7–8	776 (m: 399) (w: 377)	0,4 (m: 0,6) (w: 0,3)	95,5 (m: 94,4) (w: 96,6)	–	–	3,2 (m: 4,1) (w: 2,1)	–	–	1,1 (m: 1,1) (w: 1,1)	–
8–9	793 (m: 406) (w: 386)	–	94,8 (m: 93,8) (w: 95,8)	–	–	3,6 (m: 4,6) (w: 2,5)	–	–	1,1 (m: 1,1) (w: 1,1)	–
9–10	818 (m: 420) (w: 398)	–	92,9 (m: 92,1) (w: 93,7)	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	3,9 (m: 4,9) (w: 2,9)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,3 (m: 0,3) (w: 0,3)	1,1 (m: 1,0) (w: 1,2)	–
10–11	803 (m: 412) (w: 391)	–	51,3 (m: 53,4) (w: 49,0)	8,8 (m: 8,6) (w: 9,1)	2,1 (m: 2,0) (w: 2,2)	4,4 (m: 5,5) (w: 3,3)	10,3 (m: 9,6) (w: 11,0)	18,9 (m: 17,0) (w: 20,8)	4,0 (m: 3,7) (w: 4,3)	–
11–12	779 (m: 399) (w: 380)	–	5,5 (m: 6,3) (w: 4,7)	20,5 (m: 21,5) (w: 19,5)	4,8 (m: 4,9) (w: 4,7)	4,8 (m: 5,9) (w: 3,7)	22,4 (m: 22,1) (w: 22,7)	35,5 (m: 33,4) (w: 37,6)	7,7 (m: 7,5) (w: 7,9)	–
12–13	789 (m: 405) (w: 384)	–	0,4 (m: 0,4) (w: 0,3)	21,7 (m: 23,6) (w: 19,8)	5,3 (m: 5,5) (w: 5,1)	5,2 (m: 6,3) (w: 4,0)	24,6 (m: 24,1) (w: 25,1)	35,5 (m: 33,0) (w: 38,0)	8,8 (m: 8,7) (w: 8,9)	–
13–14	822 (m: 422) (w: 400)	–	–	20,5 (m: 22,7) (w: 18,3)	5,9 (m: 6,2) (w: 5,6)	5,3 (m: 6,5) (w: 4,1)	25,6 (m: 24,8) (w: 26,5)	33,8 (m: 31,1) (w: 36,5)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,2)	–
14–15	843 (m: 432) (w: 411)	–	–	21,5 (m: 23,7) (w: 19,2)	6,4 (m: 6,7) (w: 6,1)	5,6 (m: 6,9) (w: 4,2)	25,2 (m: 24,3) (w: 26,1)	31,1 (m: 28,3) (w: 34,1)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,1)	–
15–16	877 (m: 450) (w: 427)	–	–	19,0 (m: 21,2) (w: 16,7)	6,4 (m: 6,6) (w: 6,1)	5,3 (m: 6,5) (w: 4,0)	24,9 (m: 24,0) (w: 25,9)	29,3 (m: 26,3) (w: 32,5)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,1)	–
16–17	966 (m: 496) (w: 470)	–	–	10,3 (m: 11,6) (w: 9,0)	4,7 (m: 5,1) (w: 4,3)	3,4 (m: 4,1) (w: 2,6)	16,1 (m: 16,1) (w: 16,2)	28,6 (m: 25,2) (w: 32,1)	7,2 (m: 7,1) (w: 7,2)	–
17–18	957 (m: 490) (w: 467)	–	–	3,0 (m: 3,4) (w: 2,6)	1,1 (m: 1,3) (w: 0,9)	1,6 (m: 1,9) (w: 1,3)	4,8 (m: 5,2) (w: 4,4)	27,5 (m: 23,9) (w: 31,3)	4,3 (m: 4,0) (w: 4,5)	–
18–19	987 (m: 506) (w: 481)	–	–	0,4 (m: 0,5) (w: 0,4)	0,2 (m: 0,2) (w: 0,1)	0,9 (m: 1,0) (w: 0,7)	0,7 (m: 0,8) (w: 0,6)	24,4 (m: 21,2) (w: 27,8)	3,0 (m: 2,7) (w: 3,4)	0,6 (m: 0,6) (w: 0,5)
19–20	974 (m: 499) (w: 475)	–	–	–	–	0,3 (m: 0,3) (w: 0,2)	–	13,7 (m: 12,6) (w: 14,8)	1,8 (m: 1,6) (w: 2,0)	0,4 (m: 0,4) (w: 0,4)
20–21	968 (m: 493) (w: 475)	–	–	–	–	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	–	2,6 (m: 2,7) (w: 2,4)	0,5 (m: 0,5) (w: 0,5)	0,5 (m: 0,5) (w: 0,5)

Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 2006/2007										
Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung am 31.12.2006	Schulkindergärten, Vorklassen	Grundschulen	Hauptschulen ¹	Schularten mit mehreren Bildungsgängen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen ²	Abend- und Kollegs
	1 000	% der Bevölkerung vorstehenden Alters								
21–22	948 (m: 482) (w: 466)	–	–	–	–	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	–	0,4 (m: 0,4) (w: 0,3)	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
22–23	955 (m: 485) (w: 470)	–	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
23–24	972 (m: 492) (w: 480)	–	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
24–25	1 005 (m: 509) (w: 496)	–	–	–	–	–	–	–	–	0,6 (m: 0,6) (w: 0,6)

¹ Einschl. schulartunabhängiger Orientierungsstufe.

² Einschl. Freier Waldorfschulen.

33. Im Abgangsjahr 2007 erwarben 23,7 Prozent der Absolventen/-innen allgemeinbildender Schulen einen Hauptschulabschluss (228 616). Den Realschulabschluss erlangten 40,7 Prozent der Absolventen/-innen (392 637). Der Abschluss der Fachhochschulreife wurde von 1,5 Prozent (14 068), der Abschluss der allgemeinen Hochschulreife von 26,8 Prozent der Absolventen/-innen erzielt (258 980). Im gleichen Zeitraum verließen 7,3 Prozent der Schüler/-innen die Hauptschule ohne einen entsprechenden Abschluss (70 547). Die Vergleichsdaten der Vorjahre finden sich in der untenstehenden Tabelle.

34. Das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern differenziert je nach Bildungsbereich und Schulart. So kamen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2007 auf einen Grundschullehrer durchschnittlich

19,0 Schüler. In den Hauptschulen waren einem Lehrer 13,1 Schüler, in den Realschulen 18,7 Schüler und in den dem Sekundarbereich I zugehörigen Klassenstufen der Gymnasien durchschnittlich 17,5 Schüler zugeordnet. Des Weiteren kamen in den Gymnasien im Bereich der Sekundarstufe II auf einen Lehrer im Schnitt 13,5 Schüler. In den Vorjahren ergaben sich folgende Schüler-Lehrer-Relationen (s. nebenstehende Tabelle).

35. Die Klassenstärke im allgemein bildenden Schulsektor belief sich im gleichen Berichtsjahr (2007) in den Grundschulen auf durchschnittlich 21,9 Schüler/-innen pro Klasse, in den Hauptschulen auf 20,6 Schüler/-innen pro Klasse. In den Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I) lag die durchschnittliche Klassenstärke mit einem Wert von 26,9 beziehungsweise 27,4 Schülern/-innen pro Klasse etwas höher. Die Vergleichsdaten der Vorjahre sind in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Abgänger ohne Hauptschulabschluss (Anteil in Prozent)	Absolventen mit Hauptschulabschluss (Anteil in Prozent)	Absolventen mit Realschulabschluss (Anteil in Prozent)	Absolventen mit Fachhochschulreife (Anteil in Prozent)	Absolventen mit allgemeiner Hochschulreife (Anteil in Prozent)
2006	7,8	24,5	41,1	1,5	25,2
2005	8,2	24,8	41,6	1,3	24,1
2004	8,3	25,0	42,6	1,2	23,0
2003	8,9	26,0	40,5	1,2	23,5

Jahr	Grundschulen (Schüler je Lehrer)	Hauptschulen (Schüler je Lehrer)	Realschulen (Schüler je Lehrer)	Gymnasien (Sekundar- stufe I) (Schüler je Lehrer)	Gymnasien (Sekundar- stufe II) (Schüler je Lehrer)
2006	19,4	13,5	18,9	17,8	13,5
2005	19,9	14,2	19,2	18,0	13,4
2004	20,0	14,4	19,1	17,9	13,2
2003	20,1	14,7	19,1	17,8	12,7

Jahr	Grundschulen (Schüler je Klasse)	Hauptschulen (Schüler je Klasse)	Realschulen (Schüler je Klasse)	Gymnasien (Sekundarstufe I) (Schüler je Klasse)	Gymnasien (Sekundarstufe II) (Schüler je Klasse) ⁹
2006	22,1	20,8	27,0	27,2	–
2005	22,1	21,1	26,8	27,2	–
2004	22,0	21,4	26,8	27,0	–
2003	22,0	21,8	26,9	26,8	–

g. Alphabetisierungsquote

36. In der Bundesrepublik Deutschland geht es hinsichtlich der deutschen Bevölkerung fast ausschließlich um Erscheinungsformen des so genannten sekundären Analphabetismus. Gemeint ist damit, dass die Betroffenen trotz Schulbesuchs große Lese- und Schreibschwächen aufweisen. Präzise Daten über die Analphabetenrate in der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht. Die Bundesregierung hat jedoch in Anknüpfung an die Weltalphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen für Forschungs- und wissenschaftlich begleitete Entwicklungsaufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung einen Förderschwerpunkt eingerichtet. Durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung werden für die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit bis zum Jahr 2012 insgesamt 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

h. Soziale Sicherung

37. Statistische Daten über den Anteil der Bevölkerung, bei dem die Nahrungsaufnahme unter dem zur Mindestversorgung nötigen Wert liegt, sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorhanden. Gleiches gilt für den Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren. Aus der Norm des Artikel 20 Absatz 1 GG folgt jedoch, dass die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat ausgestaltet ist, der Staat mithin verpflichtet ist, die Mindestvoraus-

setzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger/-innen¹⁰ zu schaffen. Soziale Benachteiligungen in dem benannten Sinne werden daher durch ein weitläufiges soziales Sicherungssystem abgedeckt, das in allen Lebenslagen ein soziokulturelles Existenzminimum garantiert und damit Armut und armutsbedingte Mangelernährung grundsätzlich verhindert.

38. Durch ein engmaschiges System von Sozialtransfers werden an Bürger/-innen, die nicht genügend eigene Mittel zur Bestreitung ihres normalen Lebensunterhalt besitzen oder aber zusätzliche Kosten in besonderen Lebenslagen nicht finanzieren können, Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährt. So erhalten etwa Arbeitssuchende eine Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten alle nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Hilfebedürftige mit besonderen finanziellen Bedürfnissen. Die Sozialhilfe bildet dabei das unterste soziale Netz für alle Menschen, die nicht aus anderen Quellen genügend Einkommen erzielen. Sie erstreckt sich in erster Linie auf Hilfe zum Lebensunterhalt, eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die Zahl der Empfänger/-innen von Mindesteinkommenstransfers liegt insgesamt bei rund 8,3 Millionen Menschen. Dies entspricht – bezogen auf

⁹ Die Angaben zur Klassenstärke in der Sekundarstufe II entfallen, da eine Einteilung der Schüler in Klassen nicht mehr vorgenommen wird.

¹⁰ BVerfGE 82, 60, 80.

eine Bevölkerung von 82,2 Millionen – einem Anteil von gut 10 Prozent. Da die Bezieher/-innen von Mindesteinkommenstransfers ein Einkommen in Höhe des soziokulturellen Existenzminimum erhalten, sind sie nicht als arm zu bezeichnen.

39. Hinweise auf den Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung können indirekt aus der Armutsgefährdungsquote erschlossen werden, die sich im Jahr 2004 auf 12 Prozent und im Jahr 2005 auf 13 Prozent belief. Die Grundlage für die angegebenen Prozentsätze bildet die amtliche Erhebung „Leben in Europa“. Bei der Berechnung wird, dem Konzept der re-

lativen Einkommensarmut folgend, die Gesamtbevölkerung in einen armutsgefährdeten und einen nicht armutsgefährdeten Teil aufgeteilt. Dabei steht dem Anteil der Armutsgefährdeten weniger als 60 Prozent des medianen Nettoäquivalenzeinkommens (Gewichtung nach der neuen OECD-Skala) der Gesamtbevölkerung zur Verfügung.

40. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) hat die Bundesrepublik Deutschland nach der Methodik des Europäischen Systems der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) in den vergangenen Jahren folgende Sozialschutzleistungen getätigt:

Sozialschutzleistungen (nach Funktionen)	2002 (Anteil am BIP in Prozent)	2003 (Anteil am BIP in Prozent)	2004 (Anteil am BIP in Prozent)	2005 (Anteil am BIP in Prozent)	2006 (Anteil am BIP in Prozent)
Krankheit	8,4	8,5	8,1	8,1	8,0
Invalidität	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7
Alter	10,2	10,4	10,4	10,3	10,1
Hinterbliebene	2,4	2,4	2,3	2,2	2,1
Familie und Kinder	3,3	3,3	3,3	3,3	3,1
Arbeitslosigkeit	2,4	2,4	2,4	2,0	1,7
Wohnen	0,3	0,3	0,4	0,6	0,6
Sonstige Funktionen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Insgesamt	29,0	29,3	28,7	28,5	27,6

41. In Mio. Euro verteilen sich die erbrachten Sozialschutzleistungen der letzten Jahre wie folgt:

Sozialschutzleistungen (nach Funktionen)	2002 (in Mrd. Euro)	2003 (in Mrd. Euro)	2004 (in Mrd. Euro)	2005 (in Mrd. Euro)	2006 (in Mrd. Euro)
Krankheit	181,0	183,6	178,6	182,2	186,1
Invalidität	38,7	39,4	39,5	39,8	39,9
Alter	217,9	224,4	229,1	232,0	234,1
Hinterbliebene	51,2	51,2	50,5	50,0	49,7
Familie und Kinder	71,5	72,0	72,3	74,0	71,4
Arbeitslosigkeit	50,9	52,9	52,6	44,8	40,5
Wohnen	7,1	7,3	7,8	13,6	15,0
Sonstige Funktionen	2,8	3,7	4,2	3,9	4,0
Insgesamt	621,2	634,7	634,4	640,3	640,6

i. Zusammensetzung und Konsumverhalten der Haushalte

42. Im Jahr 2007 belief sich die durchschnittliche Haushaltgröße in der Bundesrepublik Deutschland auf 2,07 Mitglieder je Haushalt. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien war im gleichen Jahr mit 21,4 Prozent, der Anteil der Haushalte mit Haupteinkommensbezieherin an allen Haushalten mit 34,0 Prozent zu beziffern. In den davorliegenden Jahren ergab sich fol-

gende Zusammensetzung der Haushalte (s. untenstehende Tabelle).

43. Die durchschnittlichen Konsumausgaben der Haushalte verteilen sich in den letzten fünf Berichtsjahren in den nachstehend benannten Lebensbereichen wie folgt (s. untenstehende Tabelle).

44. Das mediane Nettoäquivalenzeinkommen lag im Jahr 2005 bei 15 617 Euro, der Gini-Koeffizient, welcher die Ungleichheit der Einkommensverteilung widerspiegelt, betrug 27 Prozent.

Jahr	Durchschnittliche Haushaltgröße (in Personen)	Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien (in Prozent)	Anteil der Haushalte mit Einkommensbezieherin an allen Haushalten (in Prozent)
2006	2,08	21,4	34,1
2005	2,11	20,5	33,7
2004	2,12	20,0	31,7
2003	2,13	19,4	31,4

Jahr	Ernährung (ohne alkoholische Getränke, Tabak) (in Prozent)	Wohnen (in Prozent)	Gesundheit (in Prozent)	Bildung (in Prozent)
2006	13,8/(11,9)	32,7	4,0	0,7
2005	13,4/(11,6)	33,2	4,1	0,6
2004	13,7/(11,9)	32,4	4,4	0,6
2003	13,9/(12,0)	32,1	4,1	0,5
2002	13,8/(11,9)	33,4	3,6	0,5

5. Wirtschaftliche Merkmale

a. Erwerbstätigkeit

45. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (gemäß EU-Arbeitskräfteerhebung) betrug die Erwerbstätigenquote in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007 69,4 Prozent. In den Vorjahren war eine Erwerbstätigenquote von 67,5 (2006), 66,0 (2005), 64,3 (2004) sowie von 64,9 Prozent (2003) zu verzeichnen.

46. Die Erwerbstätigenquote der Frauen belief sich dabei im Jahr 2007 auf 64,0 Prozent. Auffällig ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Müttererwerbstätigenquote stark vom Alter des jüngsten Kindes abhängt. Während sie im Jahr 2007 bei Müttern von Kindern unter drei Jahren 29,8 Prozent betrug, waren bereits 57,9 Prozent der Mütter mit Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren und 64,8 Prozent der Mütter mit Kindern im Alter von sechs bis unter zehn Jahren erwerbstätig.

47. In dem Berichtsjahr 2007 waren in dem Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei 2,1 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt. Rund ein Viertel aller Erwerbstätigen (25,5 Prozent) gehörte dem Wirtschaftssektor des produzierenden Gewerbes an. Den weitaus größten Anteil konnte allerdings der Dienstleistungsbereich für sich verzeichnen. Diesem Wirtschaftszweig lassen sich insgesamt 72,4 Prozent aller Erwerbstätigen zuordnen. In den Berichtsvorjahren ergaben sich die untenstehenden Erwerbstätigenanteile.

48. Statistische Erhebungen über den Anteil der Gewerkschaftsmitglieder an den Erwerbstätigen existieren nicht. Das in der Verfassung in Artikel 9 Absatz 3 GG verankerte Grundrecht der Koalitionsfreiheit räumt dem Einzelnen jedoch die Möglichkeit ein, Vereinigungen zum Zwecke der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden und sich in diesen zu betätigen. Dem Grundrecht sind nicht nur alle öffentlichen Rechtsträger, sondern auch Privatrechtssubjekte verpflichtet. Gewerkschaftsmitglieder genießen daher in der Bundesrepublik Deutschland einen umfassenden Schutz.

49. Die Erwerbslosenquote bezogen auf alle Erwerbspersonen (gemäß EU-Arbeitskräfteerhebung) belief sich

im Jahr 2007 auf 8,4 Prozent, während sie in den Vorjahren 9,8 Prozent (2006), 10,7 Prozent (2005), 9,8 Prozent (2004) beziehungsweise 9,3 Prozent (2003) betrug.

b. Wirtschaftskraft

50. Das Pro-Kopf-Einkommen (Volkseinkommen je Einwohner) umfasste im Jahr 2007 je Einwohner einen Betrag von 22 210 Euro. In den Jahren zwischen 2003 und 2006 wurden in der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend aufgelisteten Pro-Kopf-Einkommen erzielt:

Jahr	Pro-Kopf-Einkommen (in Euro je Einwohner)
2006	21.436
2005	20.575
2004	20.270
2003	19.385

51. Der Wert der im Inland entstandenen Wirtschaftsleistungen erreichte im Jahr 2007 ein Volumen von 2 422,90 Mrd. Euro (Bruttoinlandsprodukt). Die jährliche Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts verzeichnete damit im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 4,4 Prozent. In den Vorjahren verhielt sich die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts wie folgt:

Jahr	Bruttoinlandsprodukt (BIP) (in Mrd. Euro)	Wachstumsrate des BIP (in Prozent)
2006	2.321,50	3,5
2005	2.243,20	1,5
2004	2.210,90	2,2
2003	2.163,80	1,0

Jahr	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (in Prozent)	Produzierendes Gewerbe (in Prozent)	Dienstleistungsbereich (in Prozent)
2006	2,1	25,6	72,3
2005	2,2	25,9	71,9
2004	2,2	26,4	71,3
2003	2,3	27,0	70,7

52. Das Bruttonationaleinkommen – vormals Bruttosozialprodukt – erlangte im Jahr 2007 einen Wert von 2 464,19 Mrd. Euro. Zwischen den Jahren 2003 und 2006 bildete sich folgende Entwicklung des Bruttonationaleinkommens heraus:

Jahr	Bruttonationaleinkommen (in Mrd. Euro)
2006	2.362,44
2005	2.270,82
2004	2.232,08
2003	2.148,67

53. Auf der Ausgabenseite war im Berichtsjahr 2007 eine öffentliche Verschuldung in Höhe von 1 553 Mrd. Euro zu verzeichnen. Sie umfasst sämtliche Kreditmarktschulden und Kassenkredite des öffentlichen Gesamthaushalts und verteilte sich in den Vorjahren wie folgt:

Jahr	Verschuldung (in Mrd. Euro)
2006	1.545
2005	1.490
2004	1.430
2003	1.358

54. Davon belief sich im Jahr 2007 die Auslandsverschuldung der Gebietskörperschaften auf die nachstehend aufgeführten Werte:

Quartal	Auslandsverschuldung (in Mrd. Euro)
2007.4	765,4
2007.3	732,9
2007.2	726,6
2007.1	698,6

55. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist hinsichtlich der Verbraucherpreise im Inland eine durchschnittliche Teuerungsrate von 2,3 Prozent zu verzeichnen (Verbraucherpreisindex).

c. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit

56. Die Aufwendungen der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit stiegen von 6 Mrd. Euro im Jahr 2003 auf 9,64 Mrd. Euro im Jahr 2008. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen (BNE) kann unten stehender Tabelle entnommen werden.

57. Die bilateralen Brutto-Leistungen verteilten sich dabei in den Jahren 2005 bis 2007 auf folgende Förderbereiche (Sektoren) (s. S. 22).

	2004	2005	2006	2007	2008 ¹¹
Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (in Millionen Euro)	6.064,3	8.112,1	8.313,4	8.978,4	9.643,9
Bilateral	3.076,8	5.991,7	5.604,1	5.807,3	6.209,3
Multilateral	2.987,5	2.120,4	2.709,4	3.171,0	3.434,6
Anteil am BNE (in Prozent)	0,28	0,36	0,36	0,37	0,38

¹¹ Die Angaben zum Kalenderjahr 2008 sind lediglich vorläufiger Natur.

Förderbereich (Sektor)	2005		2006		2007	
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %
Insgesamt	7.208,9	100,0	6.890,3	100,0	6.827,0	100,0
Soziale Infrastruktur und Dienste	1.985,9	27,5	2.250,6	32,7	2.399,0	35,1
Bildung	985,1	13,7	1.068,2	15,5	1.027,1	15,0
darunter: Grundbildung	56,7	0,8	68,5	1,0	62,1	0,9
Gesundheitswesen	117,5	1,6	131,3	1,9	156,3	2,3
darunter: Basisgesundheitswesen	68,6	1,0	67,5	1,0	93,6	1,4
Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit	53,6	0,7	66,3	1,0	99,5	1,5
Wasserversorgung und Abwasser/Abfall- entsorgung	304,0	4,2	272,5	4,0	302,7	4,4
Staat und Zivilgesellschaft	345,1	4,8	522,9	7,6	613,1	9,0
Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	180,7	2,5	189,2	2,7	200,3	2,9
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste	550,7	7,6	838,0	12,2	961,5	14,1
Transport und Lagerhaltung	145,2	2,0	106,6	1,5	161,3	2,4
Kommunikation	11,8	0,2	28,5	0,4	5,1	0,1
Energieerzeugung und -versorgung	140,1	1,9	205,2	3,0	298,3	4,4
Finanzwesen	171,4	2,4	380,9	5,5	387,4	5,7
Privatwirtschaftliche und andere Dienste	82,2	1,1	116,8	1,7	109,4	1,6
Produktionsbereiche	230,8	3,2	306,2	4,4	269,4	3,9
Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen	176,7	2,5	182,2	2,6	162,4	2,4
Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Bauwesen	39,3	0,5	107,4	1,6	88,9	1,3
Handelspolitik und Handelsregeln, Tourismus	14,8	0,2	16,6	0,2	18,1	0,3
Multisektoral/Querschnitt	691,0	9,6	467,1	6,8	494,1	7,2
Umweltschutz allgemein	111,7	1,5	116,6	1,7	135,9	2,0
Frauen und Entwicklung	7,6	0,1	–	–	–	–
Andere multisektorale Maßnahmen	571,7	7,9	350,4	5,1	358,1	5,2
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	63,7	0,9	89,5	1,3	93,5	1,4
Allgemeine Budgethilfe	45,2	0,6	69,8	1,0	53,2	0,8
Entwicklungsorientierte Nahrungsmittel- hilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	18,3	0,3	19,7	0,3	40,3	0,6
Sonstige Warenhilfe	0,2	0,0	0,0	0,0	–	–
Schuldenerleichterung	3.175,6	44,1	2.417,0	35,1	2.187,2	32,0
Humanitäre Hilfe	268,8	3,7	284,7	4,1	203,6	3,0
Sonstiges	242,5	3,4	237,3	3,4	218,7	3,2
Verwaltungskosten im Geberland	166,0	2,3	181,2	2,6	191,7	2,8
Unterstützung von Nichtregierungs- organisationen	10,9	0,2	11,9	0,2	0,1	0,0
Flüchtlingshilfe im Geberland	–	–	14,7	0,2	10,3	0,2
Nicht zuordenbare Maßnahmen	65,6	0,9	29,4	0,4	16,6	0,2

6. Kriminalstatistische und justizielle Merkmale

a. Daten der Justiz und öffentlichen Sicherheit

58. Auf je 100 000 Einwohner fielen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2006 durchschnittlich 6,17 Staatsanwälte/-innen, 18,10 Richter/-innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 6,30 Richter/-innen der unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten. Eine differenzierte Aufschlüsselung – auch für die Vorjahre – ergibt sich aus untenstehender Statistik.¹²

59. Die durchschnittliche Zahl unerledigter Fälle je Richter/-in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf den verschiedenen Ebenen des Justizsystems bezieht sich auf Ar-

¹² Für die Jahre 2003 und 2005 stammen die Zahlen für Richter und Staatsanwälte auf Bundesebene aus dem Vorjahr. Für Fachgerichte insgesamt wird der Mittelwert aus dem Vorjahr und dem Folgejahr angenommen, da diese Daten nur zweijährlich vorliegen.

beitskraftanteile.¹³ Sie belief sich in den Jahren 2002 bis 2006 auf folgende Werte:¹⁴

60. Informationen darüber, wie viele Opfer infolge einer gerichtlichen Entscheidung zu entschädigen waren, sind nicht vorhanden. Ebenfalls nicht Gegenstand der statistischen Erhebungen ist der Anteil der Prozesskostenhilfe beantragenden Angeklagten und Inhaftierten.

61. Am 30. Juni 2007 waren im gesamten Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 411 845 Arbeitskraftanteile beschäftigt. Darunter umfasste der Aufgabenbereich der Polizei, der die Bundespolizei einschließt, insgesamt 298 063 Arbeitskraftanteile.

¹³ Diese Angaben beziehen sich nicht auf Personenzahlen, sondern auf Arbeitskraftanteile. Ein Arbeitskraftanteil von 1,0 kann sich beispielsweise aus einer Vollzeitkraft oder aber auch aus zwei Halbzzeitkräften zusammensetzen, die jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 gezählt werden.

¹⁴ Negative Werte resultieren daraus, dass mehr Verfahren (darunter auch solche aus Vorjahren) erledigt wurden, als Neuzugänge vorlagen.

Verhältniszahlen (je 100 000 Einwohner)	2002	2003	2004	2005	2006
Staatsanwälte	6,25	6,22	6,19	6,16	6,17
Richter an ordentlichen Gerichten	18,75	18,56	18,35	18,25	18,10
Strafrichter	5,39	5,32	5,23	5,19	5,17
sonstige Richter	13,36	13,24	13,12	13,06	12,93
Richter an Fachgerichten	6,56	6,44	6,32	6,31	6,30
Verwaltungsgerichte	2,81		2,68		2,46
Finanzgerichte	0,80		0,77		0,76
Arbeitsgerichte	1,40		1,34		1,28
Sozialgerichte	1,55		1,53		1,79
Staatsanwälte/Richter insgesamt	31,55	31,22	30,86	30,71	30,56

Instanz Art des Gerichts	2002 (je Arbeits- kraftanteil von 1,0)	2003 (je Arbeits- kraftanteil von 1,0)	2004 (je Arbeits- kraftanteil von 1,0)	2005 (je Arbeits- kraftanteil von 1,0)	2006 (je Arbeits- kraftanteil von 1,0)
Strafverfahren					
Eingangsstanz					
Amtsgerichte	143,4	145,1	147,7	140,7	136,5
Landgerichte	6,1	6,2	7,2	7,5	7,2
Oberlandesgerichte	0,4	0,4	0,2	0,4	0,4
Rechtsmittelinstanz					
Landgerichte	40,3	41,4	55,3	58,0	56,9
Oberlandesgerichte	11,1	12,6	12,4	18,1	17,1
Bußgeldverfahren					
Eingangsstanz					
Amtsgerichte	207,8	239,7	248,6	248,0	232,9
Rechtsmittelinstanz					
Oberlandesgerichte	5,5	6,5	5,8	10,4	10,0
Zivilsachen					
Eingangsstanz					
Amtsgerichte	274,0	280,3	270,9	250,6	246,9
Landgerichte	123,5	127,6	136,0	133,5	126,0
Rechtsmittelinstanz					
Landgerichte	73,0	73,1	77,9	82,8	81,4
Oberlandesgerichte	37,9	34,1	33,8	34,7	34,6
Familien­sachen					
Eingangsstanz					
Amtsgerichte	336,9	331,6	311,4	293,1	297,5
Rechtsmittelinstanz					
Oberlandesgerichte	44,7	45,4	43,6	43,0	32,7
Handelssachen					
Eingangsstanz					
Landgerichte	119,4	121,2	118,4	118,4	113,7

62. Der Anteil der Ausgaben, den die öffentlichen Haushalte für die Aufgabenbereiche der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für den Rechtsschutz aufwendeten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben zur Öffentlichen Sicherheit und

Ordnung weisen dabei die Ausgaben für die Polizei des Bundes und der Länder gesondert aus. Die aufgeführten Ausgaben für den Rechtsschutz erstrecken sich im Wesentlichen auf das Gerichtswesen und die Justizvollzugsanstalten.

Ausgaben der öffentlichen Haushalte (nach Aufgabenbereich)	2002 (in Mio. Euro)	2003 (in Mio. Euro)	2004 (in Mio. Euro)	2005 (in Mio. Euro)	2006 (in Mio. Euro)
Insgesamt	992.688	1.003.307	993.125	1.002.244	1.004.943
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21.369	21.274	21.310	21.408	21.909
darunter: Bundespolizei/ Polizei	13.939	13.902	13.874	14.004	14.173
Rechtsschutz	10.733	10.867	11.082	11.311	11.329

b. Kriminalstatistische Daten

63. Die nachstehenden kriminalstatistischen Daten werden nicht nach den einzelnen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches aufgeschlüsselt, vielmehr werden die wesentlichen Straftaten nach der jeweiligen Straftatart zusammengefasst.

64. Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Straftaten im Jahre 2006 überhaupt bekannt geworden und aufgeklärt worden sind.

65. Die Verurteilungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2002 und 2006 auf der Grundlage der aufgezählten Straftatbestände vorgenommen worden sind, sind Gegenstand der Tabelle auf Seite 26. Sie nimmt sowohl Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) als auch des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in Bezug. Die Angaben erstrecken sich auf deutsche und ausländische Straftäter/-innen.

Art der Straftat/Strafnorm	Bekanntgewordene Straftaten (Anzahl)	Aufgeklärte Straftaten (Anzahl)	Aufklärungsquote (in Prozent)
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (insgesamt) (§§ 174–184b StGB)	52.231	41.032	78,6
darunter:			
Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	12.765	10.459	81,9
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2–4, § 178 StGB)	8.118	6.726	82,9
Mord und Totschlag (§§ 211–213 StGB)	2.468	2.356	95,5
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)	150.874	125.538	83,2
Schwerer und einfacher Diebstahl (§§ 242–244a, 247, 248a StGB)	2.601.902	771.734	29,7
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB)	53.696	27.637	51,5
Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330a StGB)	17.305	10.023	57,9
BtMG	255.019	241.390	94,7
insgesamt	6.304.223	3.492.933	55,4

Art der Straftat/Strafnorm	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80–168, 331–357 StGB, ohne § 142 StGB)	20.618	20.251	21.620	22.305	22.261
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (insgesamt) (§§ 174–184b StGB)	6.770	7.333	7.900	7.882	7.485
darunter:					
Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	2.294	2.401	2.437	2.331	2.149
Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	824	853	862	837	835
Andere Straftaten gegen die Person (insgesamt) (§§ 169–173, 185–241a StGB)	88.198	90.680	98.642	103.299	105.140
Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB)	4.260	4.509	4.306	3.942	3.256
Mord und Totschlag (§§ 211–213 StGB)	613	641	647	595	566
Körperverletzung (§ 223 StGB)	32.287	34.055	37.629	40.371	41.077
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 Abs. 1, 226, 227 StGB)	21.358	22.700	23.728	24.936	26.986
Diebstahl und Unterschlagung (insgesamt) (§§ 242–248c StGB)	149.139	149.374	151.368	144.107	134.914
Diebstahl (§ 242 StGB)	117.608	117.917	118.250	111.471	103.095
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	23.034	22.693	23.980	23.673	22.975
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–256, 316a StGB)	9.535	9.514	10.187	9.843	9.760
Andere Vermögensdelikte (insgesamt) (§§ 257–305a StGB)	138.320	152.493	176.003	194.028	187.832
Betrug (§ 263 StGB)	59.376	65.810	82.722	95.191	91.448
Urkundenfälschung (§§ 267, 271–273 StGB)	18.400	18.557	19.462	19.499	17.915
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (§§ 306–330a o. 316a StGB)	8.622	7.903	7.547	6.750	6.123
StGB (Summe der aufgeführten Straftaten)	421.202	437.548	473.267	488.214	473.515
BtMG (insgesamt)	45.598	46.676	49.739	51.472	52.165

66. Anzumerken ist, dass Straftaten, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien zum Gegenstand haben, in der Bundesrepublik Deutschland keine relevanten Phänomene darstellen und daher in der Kriminalstatistik nicht separat erfasst werden. Gleiches gilt für Verbrechen im Namen der Ehre und etwaige Säureattentate.

c. Strafvollzugsdaten

67. Am 31. März 2007 befanden sich 64 700 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in staatlicher Obhut. Der Grund ihrer Strafhaft beziehungsweise Sicherungsverwahrung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Art der Straftat	Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten		
	insgesamt	männlich	weiblich
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	1.217	1.150	67
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	4.997	4.955	42
Beleidigung (§§ 185-189 StGB)	239	227	12
Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB)	4.543	4.286	257
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)	7.525	7.299	226
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232-241a StGB)	727	712	15
Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206 StGB)	344	336	8
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	13.523	12.633	890
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	8.063	7.850	213
Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-261)	368	362	6
Betrug und Untreue (§ 263-266b StGB)	6.926	6.174	752
Urkundenfälschung (§§ 267-281 StGB)	1.322	1.188	134
Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 283-305a StGB)	342	330	12
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c, 316a StGB)	706	679	27
Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)	18	17	1
Straftaten im Verkehr	3.099	3.022	77
Straftaten nach BtMG	9.665	9.077	588
Sonstige Straftaten	10.668	10.032	636

68. Die Dauer der einzelnen Haftstrafen verteilte sich zum gleichen Stichtag wie folgt:

Dauer der voraussichtlichen Strafhaft	Altersgruppe								
	Jugendliche (14–18 Jahre)			Heranwachsende (18–21 Jahre)			Erwachsene (ab 21 Jahre)		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
unter 1 Monat	–	–	–	20	17	3	988	910	78
1–3 Monate	1	1	–	41	36	5	5.645	5.148	497
3–6 Monate	30	28	2	142	126	16	8.542	7.934	608
6–9 Monate	66	59	7	250	229	21	5.812	5.478	334
9–12 Monate	115	104	11	437	413	24	5.068	4.807	261
1–2 Jahre	341	327	14	1.420	1.362	58	10.702	10.235	467
2–5 Jahre	215	212	3	1.183	1.153	30	15.090	14.445	645
5–10 Jahre	12	10	2	72	70	2	5.173	5.015	158
10–15 Jahre	–	–	–	–	–	–	935	907	28
lebenslang	–	–	–	1	1	–	1.972	1.870	102

69. Die Zahl der Todesfälle in Haft ist – differenziert nach Todesursache – der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Todesfälle		
	insgesamt	darunter	
		Unfall	Suizid
2007	173	3	72
2006	163	2	76
2005	159	1	82
2004	161	1	81
2003	150	1	80

70. Hinrichtungen finden in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt. In Artikel 102 GG ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die Todesstrafe abgeschafft ist.

71. Daten über die Höchstdauer sowie die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft werden nicht erhoben.

7. Sonstige Merkmale

a. Mediengrundzugang der Bevölkerung

72. Fernsehen, Hörfunk, Printmedien und Internet sind ein nicht hinweg zu denkender Bestandteil der Gesellschaft und unverzichtbar für die Demokratie in Deutschland. Eine flächendeckende Versorgung mit Medienange-

boten ist gewährleistet. Personen, die über keinen eigenen Internetanschluss verfügen, steht die Möglichkeit offen, sich in Internet-Cafés oder öffentlichen Bibliotheken kostengünstig oder sogar kostenlos Zugang zu den gewünschten Informationen zu verschaffen. Daten über den Zugang der Bevölkerung zu den wichtigsten Medien, namentlich zu den elektronischen Medien sowie Print- und Tonmedien, werden in Deutschland nicht in einer amtlichen Statistik erfasst. Allerdings berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig umfassend über die Situation und die Entwicklung der Medien in Deutschland. Der jüngste Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung wurde im Dezember 2008 veröffentlicht und ist unter www.kulturstaatsminister.de zugänglich. Er enthält auch eine große Zahl der über die Medien in Deutschland aus allgemeinen Quellen verfügbaren Daten.

b. Nichtregierungsorganisationen

73. Ebenfalls nicht amtlich erhoben werden statistische Daten über die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Nichtregierungsorganisationen.

II. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung

74. Das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz ist auch nach der Herstellung der Einheit Deutschlands die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geblieben. Seit der im Jahr 1990 vollzogenen Wiedervereinigung hat es eine Reihe von Verfassungsänderungen gegeben, von denen vorliegend zwei hervorzuheben sind:

Von besonderer Bedeutung ist zunächst die Verfassungsreform des Jahres 1994, die sich überwiegend den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgetretenen Fragen widmete. Die Verfassungsreform des Jahres 2006 diente der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes. Beide Reformen führten insgesamt eine Stärkung der Legislativkompetenzen der Länder herbei.

75. Das Grundgesetz legt den politischen Handlungs- und Gestaltungsrahmen durch die Grundrechte einerseits und durch das Staatsorganisationsrecht andererseits fest. Zu den tragenden Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes zählen dabei das republikanische Prinzip, das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das bereits erwähnte Sozialstaatsprinzip.

1. Staatsform der Republik

76. Das in Artikel 20 Absatz 1, Artikel 79 Absatz 3 GG verankerte Staatsstrukturprinzip der Republik erteilt der Staatsform der Monarchie eine unmissverständliche Absage. Eine monarchische Staatsspitze ist unzulässig. Das Staatsoberhaupt ist durch Wahl zu bestimmen.

2. Staatsoberhaupt und Staatsleitung

77. Staatsoberhaupt und höchster Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, die sich jeweils nur für diese Wahl aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestags und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden, zusammensetzt. Weitere Aufgaben hat die Bundesversammlung nicht. Die Amtszeit des Bundespräsidenten beträgt fünf Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

78. Die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundespräsidenten weisen einen überwiegend repräsentativen sowie integrativen Charakter auf. So vertritt der Bundespräsident die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen, fertigt die Gesetze des Bundes aus und ernennt und entlässt den Bundeskanzler, die Bundesminister/-innen, die Bundesrichter/-innen, die Bundesbeamten/-innen sowie die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr. Darüber hinaus verfügt er über einige außerordentliche Kompetenzen, die ihm in gewissen Krisensituationen zugestanden werden. So ist der Bundespräsident insbesondere befugt, unter bestimmten Voraussetzungen den Deutschen Bundestag aufzulösen oder den Gesetzgebungsnotstand zu erklären.

79. Die politisch-inhaltliche Staatsleitung liegt allerdings bei der Bundesregierung, die durch den Bundeskanzler – derzeit durch Bundeskanzlerin Angela Merkel – und die Bundesminister gebildet wird. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Als einziges Regierungsmitglied wird er vom Bundestag gewählt und kann gegebenenfalls durch ein Misstrauensvotum wieder abgesetzt werden.

Die Bundesminister/-innen werden demgegenüber vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt oder entlassen. Ein Misstrauensvotum gegen einen oder mehrere Bundesminister ist nicht möglich.

3. Bundesstaatsprinzip

80. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen besteht.

81. Die Länder sind Glieder des Bundes und weisen als solche die Qualität von Staaten auf. Dies bedeutet, dass sie mit eigenen Verfassungen, Parlamenten und Regierungen ausgestattet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen verfügen sie sogar über die Berechtigung, völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Die Verfassungsräume des Bundes und der Länder stehen somit gleichwertig nebeneinander. Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG gibt jedoch vor, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. Durch dieses so genannte Homogenitätsprinzip wird sichergestellt, dass in Bund und Ländern die gleichen Verfassungsprinzipien zur Geltung kommen.

82. Dem Charakter eines Bundesstaates entsprechend nimmt das Grundgesetz eine Verteilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vor. So finden sich im Grundgesetz ausführliche Kompetenzkataloge über die Bereiche, in denen der Bund gesetzgeberisch tätig werden darf. Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz verleiht, verfügen die Länder über die Gesetzgebungskompetenz. Sie können daher insbesondere das Kulturwesen (Schulen, Bereiche des Hochschulwesens, Rundfunk und Fernsehen), das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das Polizeirecht und seit der Verfassungsreform des Jahres 2006 auch das Strafvollzugsrecht gesetzlich regeln. Die Verfassungspraxis der letzten Jahrzehnte zeigt, dass sich die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenzen schwerpunktmäßig beim Bund konzentriert. Bei der Rechtspflege und der Ausführung der Gesetze liegt der Schwerpunkt allerdings eindeutig bei den Ländern. Das bundesstaatliche Modell lebt damit von einer Spannung zwischen unitarischer Tendenz einerseits und föderalistischer Tendenz andererseits.

83. Schließlich realisiert das Bundesstaatsprinzip mit dem dezentralen Staatsaufbau eine vertikale Teilung der Gewalten, die die klassische Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative ergänzt. Durch die Aufteilung von Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Rechtsprechungskompetenzen zwischen Bund und Ländern werden selbständige Kompetenzräume und damit selbständige Verantwortlichkeiten geschaffen.

4. Gemeinden und Gemeindeverbände

84. Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise, Verbandsgemeinden, Umlandverbände) sind nach dem Grundgesetz Teil der Länder. Sie bilden die unterste Stufe der allgemeinen öffentlichen Verwaltung und sind als Selbstverwaltungskörperschaften ausgestaltet. Die kommunale Selbstverwaltung wird als Institution im Grundgesetz garantiert (vgl. Artikel 28 Absatz 1 GG). Sie umfasst ein ganzes Bündel von Hoheitsrechten, zu denen die Gebiets-, Personal-, Finanz-, Planungs-, Organisations-, und Rechtsetzungshoheit gehören. Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen unter der Aufsicht des Staates, die in Selbstverwaltungsangelegenheiten allerdings auf eine Rechtsaufsicht beschränkt ist.

5. Demokratie und Wahlsystem

85. Ein weiteres wesentliches Staatsstrukturmerkmal ist die Demokratie. In der Bundesrepublik Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die daraus folgende verfassungsrechtliche Strukturentscheidung für einen demokratischen Staat ist nach dem Grundgesetz in Form der repräsentativen beziehungsweise parlamentarischen Demokratie ausgestaltet. Das Volk übt daher die Staatsgewalt in erster Linie durch Wahlen aus, indem es die Repräsentationsorgane in Bund, Ländern und Kommunen formt und diese legitimiert, in seinem Namen die staatliche Gewalt wahrzunehmen. Außerhalb von Wahlen ist eine Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung auf Bundesebene lediglich in Fällen einer Länderneugliederung (Artikel 29 GG) zwingend vorgesehen (Volksentscheid, Volksbegehren, Volksbefragung). Andere Formen und Fälle direkter Demokratie sind zwar theoretisch denkbar, existieren aber praktisch nicht. In den Ländern beziehungsweise auf kommunaler Ebene werden sie allerdings in unterschiedlichem Maße praktiziert.

a. Politische Parteien

86. Nach dem Grundgesetz sind die Parteien verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes und in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Sie bilden die Zwischenglieder zwischen Bürger/-innen und Staat, stehen dabei aber außerhalb der organisierten Staatlichkeit. Die Parteien sind eigenständige Faktoren des Verfassungslebens und entfalten ihre Aktivitäten nicht nur bei Wahlen auf Bundesebene zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, sondern auch bei Wahlen zu den Volksvertretungen der Länder und der Kommunen.

87. Die freie Bildung von Parteien ist verfassungsrechtlich garantiert. Ihre Gründung bedarf keiner staatlichen Genehmigung oder eines anderen staatlichen Akts der Anerkennung. Auch die freie Betätigung der Parteien ist durch das Grundgesetz gewährleistet. Die Parteien entscheiden im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei über Rechtsform, Namen, innere Organisation, Programm und Maßnahmen der Parteiarbeit. Allerdings hat eine Partei bestimmte Regelungen zu beachten. Verfassungsrechtlich

muss die innere Ordnung der Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen. Nach dem Parteiengesetz sind die politischen Ziele der Partei in einem schriftlichen Programm niederzulegen und Regelungen über deren innere Organisation in einer Satzung zu beschließen.

88. Satzung und Programm sowie die Namen der Vorstandsmitglieder sind beim Bundeswahlleiter einzureichen, der diese Unterlagen im Interesse der Publizität der Parteiverhältnisse für jedermann einsehbar bereithält. Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Parteien wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Parteien (mit beim Bundeswahlleiter hinterlegten Unterlagen)
2007	109
2006	111
2005	103
2004	95
2003	90

89. Als Vereinigungen von Bürgern und Bürgerinnen finanzieren sich Parteien zunächst selbst durch Beiträge und Spenden. Andererseits leisten sie durch die Erfüllung der ihnen vom Grundgesetz und dem Parteiengesetz übertragenen Aufgaben unter hohem Kostenaufwand einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Staatswesens. Das Parteiengesetz enthält daher auch Regelungen zur staatlichen Teilfinanzierung der Parteien, deren Höhe von ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft, also von Wahlergebnissen sowie dem Aufkommen an Spenden und Mitgliedsbeiträgen, abhängig ist.

90. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Die – in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang zweimal erfolgte – Feststellung der Verfassungswidrigkeit und des damit einhergehenden Verbots einer Partei obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. Das 2001 von der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat anhängig gemachte NPD-Verbotsverfahren ist 2003 aus prozessualen Gründen ohne Sachentscheidung eingestellt worden.

b. Wahl und Aufgaben des Deutschen Bundestages

91. Auf der Bundesebene werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Parlaments der Bundesrepublik Deutschland, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Diese in der Verfassung festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze (Artikel 38 GG) gelten auch für die Wahlen in den Ländern und Kommunen.

92. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, die an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Dementsprechend verliert ein gewählter Abgeordneter sein Mandat nicht, wenn er etwa die Partei verlässt, für die er gewählt wurde, oder zu einer anderen Partei wechselt. Die Volksvertretung verfügt über umfassende Gesetzgebungsrechte und kontrolliert die Regierung. Weiterhin wählt der Deutsche Bundestag den Bundeskanzler, ist an der Wahl des Bundespräsidenten sowie der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts beteiligt. Entscheidungsprinzip im Deutschen Bundestag ist das Mehrheitsprinzip.

93. Alle Wahlen in Deutschland werden im Rahmen des verfassungsrechtlich beziehungsweise gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt. Die Wahlperiode auf Bundesebene dauert regelmäßig vier Jahre, sofern sie nicht – wie im Jahr 2005 – durch Neuwahlen vorzeitig beendet wird. Auf der Grundlage der Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag im Jahre 2005 sind die Sitze im Deutschen Bundestag wie folgt auf die Parteien verteilt worden:

Partei	Anzahl der Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	222
Christlich Demokratische Union (CDU)	180
Christlich Soziale Union in Bayern (CSU)	46
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	51
Freie Demokratische Partei (FDP)	61
Die Linke (DIE LINKE)	54

94. Hinsichtlich der aufgeführten Sitzverteilung ist zu beachten, dass nur die Listen der Parteien bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent aller abgegebenen Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten oder mindestens drei Wahlkreismandate direkt errungen haben. Parteien, die unterhalb dieser Schwellen bleiben, sind in der Volksvertretung grundsätzlich nicht repräsentiert. Damit soll einer Parteienzersplitterung entgegengewirkt werden, die nach den Erfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik die Handlungsfähigkeit und Stabilität des Parlaments und der Regierung gefährden könnte.

95. Der Frauenanteil im derzeitigen 16. Deutschen Bundestag beträgt 32,0 Prozent und ging damit im Vergleich zur Frauenquote im 15. Deutschen Bundestag – die sich auf 32,5 Prozent belief – leicht zurück. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich fast alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien internen Quoten- oder Quorenregelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen unterlegen haben. Im EU-weiten Vergleich liegt der Frauenanteil

im Deutschen Bundestag und im Bundeskabinett dabei deutlich über dem Durchschnitt.

c. Wahlberechtigung

96. Das Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen gebildet. Der Anteil der Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit an der deutschen Bevölkerung bzw. der Gesamtbevölkerung bei den Wahlen auf Bundesebene hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Jahr	Anteil der Wahlberechtigten (in Prozent)	
	an der deutschen Bevölkerung	an der Gesamtbevölkerung
2007	82,86	74,59
2006	82,62	74,83
2005	82,33	75,05
2004	82,08	75,33
2003	81,87	75,55

97. Von dem Grundsatz, dass das Wahlrecht nur deutschen Staatsangehörigen zusteht, gibt es aufgrund der Vorgaben des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des hierauf fußenden sekundären Gemeinschaftsrechts zwei wichtige Ausnahmen: Bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Wahlen auf kommunaler Ebene sind auch Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten. Dies vorausgeschickt waren bei der Europawahl 2004 von 1 964 883 ausländischen Unionsbürgern (Stand: 31. Dezember 2003) im wahlberechtigten Alter 133 465 Personen in einem Wählerverzeichnis eingetragen. Das entspricht einem Anteil von ca. 6,8 Prozent aller in Deutschland wahlberechtigten Unionsbürger/-innen.

d. Wahlbeteiligung

98. Die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen liegt, trotz leicht rückläufiger Tendenz bei den beiden letzten Wahlen, auf hohem Niveau. Bei den Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag im Jahre 2005 beteiligten sich 77,7 Prozent aller Wahlberechtigten an der Wahl. Das sind 1,4 Prozentpunkte weniger als bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Jahr 2002.

99. Im gleichen Berichtszeitraum belief sich die Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Parlamenten der Länder auf durchschnittlich 58,0 Prozent. Bei den Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften wurde eine Wahlbeteiligung von 51,1 Prozentpunkten erzielt. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Wahlbeteiligung bei Landtags- und Kommunalwahlen		
Land	Wahlbeteiligung Landtagswahl (Jahr der letzten Wahl)	Wahlbeteiligung Kommunalwahl (Jahr der letzten Wahl)
Baden-Württemberg	53,4 % (2006)	53,0 % (2004)
Bayern	57,9 % (2008)	59,5 % (2008)
Berlin	58,0 % (2006)	55,8 % (2006)
Brandenburg	56,4 % (2004)	46,3 % (2003)
Bremen	57,5 % (2007)	56,1 % (2007)
Hamburg	63,5 % (2008)	50,3 % (2008)
Hessen	61,0 % (2009)	45,8 % (2006)
Mecklenburg-Vorpommern	59,1 % (2006)	44,9 % (2004)
Niedersachsen	57,1 % (2008)	52,2 % (2006)
Nordrhein-Westfalen	63,0 % (2005)	54,4 % (2004)
Rheinland-Pfalz	58,2 % (2006)	57,8 % (2004)
Saarland	55,5 % (2004)	56,4 % (2004)
Sachsen	59,6 % (2004)	48,7 % (2004)
Sachsen-Anhalt	44,4 % (2006)	36,4 % (2007)
Schleswig-Holstein	66,5 % (2005)	49,5 % (2008)
Thüringen	53,8 % (2004)	50,6 % (2004)

e. Verfahren der Wahlprüfung

100. Über die Gültigkeit einer Wahl wird im Wege der Wahlprüfung entschieden. Sie obliegt bei Bundestagswahlen dem Deutschen Bundestag selbst, nach Vorprüfung durch einen Wahlprüfungsausschuss. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

101. Nach der Bundestagswahl 2005 sind beim Deutschen Bundestag insgesamt 195 Einsprüche eingegangen. Entsprechend der Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses hat der Deutsche Bundestag entweder das Verfahren eingestellt oder den Einspruch als unzulässig beziehungsweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen haben insgesamt 19 Einspruchsführer/-innen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

6. Bundesrat

102. Ebenfalls ein wichtiges Verfassungsorgan ist der Bundesrat, über den die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken. Der Bundesrat besteht aus weisungsgebundenen Mitgliedern der Landesregierungen. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Zahl der Stimmen, die einem Land im Bundesrat zustehen, richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Hinsichtlich der gliedstaatlichen Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ist zwischen sogenannten Einspruchs- und Zustimmungsgesetzen zu unterscheiden. Für das Zustandekommen eines Zustimmungsgesetzes ist die positive Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Liegt ein Einspruchsgesetz vor, kann der Bundesrat gegen

das geplante Gesetz zwar Einspruch einlegen, der Bundestag kann diesen jedoch zurückweisen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Bundesrates, an der Verwaltung des Bundes (insbesondere durch Zustimmung zu Rechtsverordnungen) und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken.

7. Rechtsstaatsprinzip

103. Das Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat fordert eine Gewaltenteilung und bindet alle staatlichen Gewalten an Gesetz und Recht, insbesondere auch an die Grundrechte. Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind an Rechtsnormen jeder Art, auch ungeschriebenen Rechts gebunden. Die Rechtsnormen gehen allen übrigen staatlichen Akten vor. Als Sonderform dieser Vorrangstellung des Gesetzes gilt das Prinzip des Vorrangs der Verfassung, wonach sich kein staatlicher Akt mit der Verfassung in Widerspruch setzen darf. Auch der Gesetzgeber selbst ist an die Verfassung gebunden.

104. Besondere Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips und eigenständig im Grundgesetz geregelt sind die richterliche Unabhängigkeit, die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt für jedermann und die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Daneben zählen auch die Verfassungsgebote der Rechtssicherheit und des so genannten Gesetzesvorbehaltes, nach dem in die Rechte des einzelnen Bürgers seitens der staatlichen Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen eingegriffen werden darf, sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu den inhaltlichen Gewährleistungen des Rechtsstaatsprinzips.

8. Rechtsprechung und Bundesverfassungsgericht

105. Im rechtsstaatlichen System der Gewaltenteilung hat die rechtsprechende Gewalt durch das Grundgesetz eine besonders starke Stellung erhalten. Sie ist unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Richtern anvertraut. Richter/-innen sind während ihrer Amtszeit grundsätzlich unabsetzbar und unversetzbar. Die rechtsprechende Gewalt ist in die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie in vier Fachgerichtsbarkeiten aufgeteilt: die Arbeitsgerichtsbarkeit, die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in Bund und Ländern überwiegend dreistufig aufgebaut. Innerhalb der Fachgerichtsbarkeit existieren auf Länderebene in der Regel zwei Instanzen. Auf der Bundesebene schließt sich sodann die dritte und oberste Instanz der Bundesgerichte an.

106. Neben den bereits erwähnten Gerichtsbarkeiten gibt es das Bundespatentgericht sowie die Organe der Disziplinar- und Berufsgerichtsbarkeit. Letztere verhandeln vor allem Pflichtverletzungen, die jemand in seiner Eigenschaft als Beamter, Richter oder Soldat beziehungsweise im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu einem gesetzlich geregelten Beruf (zum Beispiel als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekt, Arzt, Tierarzt oder Apotheker) begangen hat.

107. Eine ganz besondere Rolle nimmt schließlich die Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Sie wird auf Bundesebene durch das Bundesverfassungsgericht, auf Landesebene durch die Landesverfassungsgerichte ausgeübt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit steht außerhalb des Instanzenzugs der Fachgerichtsbarkeiten und befasst sich nur mit der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

108. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten zu je acht Richtern/-innen. Die Amtszeit der Richter/-innen beträgt zwölf Jahre, sie dauert jedoch längstens bis zur Erreichung der Altersgrenze von 68 Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Richter/-innen jedes Senats werden je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

109. Das Bundesverfassungsgericht wird nur tätig, wenn es angerufen wird. Es nimmt seine Aufgabe als oberster Hüter der Verfassung auf unterschiedliche Weise wahr. Es kontrolliert den Gesetzgeber, ob er beim Erlass der Gesetze in formeller und materieller Hinsicht gemäß den Vorschriften des Grundgesetzes gehandelt hat. Im Wege der Verfassungsbeschwerde, die jedermann mit der Behauptung, in seinen Grundrechten verletzt zu sein, erheben kann, überwacht es auch Behörden und Gerichte, ob sie bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen die Verfassung beachtet haben. Darüber hinaus schlichtet das Gericht Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen und entscheidet in Verfahren zwischen dem Bund und den Ländern. Ferner befindet es etwa über die Gültigkeit von Bundestagswahlen, über die Verfassungswidrigkeit politischer Parteien und über die Verwirkung von Grundrechten.

9. Sozialstaatsprinzip

110. Einen weiteren wesentlichen Pfeiler des deutschen Verfassungsrechts bildet das Sozialstaatsprinzip. Es verpflichtet den Staat zu sozialpolitischer und fürsorglicher Tätigkeit sowie zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Das Prinzip wendet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der verpflichtet wird, die Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren. Leitgedanken sind der Ausgleich sozialer Gegensätze und Konflikte, die Gesellschaftsgestaltung durch staatliche Planung, die Daseinsvorsorge und Wirtschafts- sowie Wohlstandswachstum. Allerdings zielt das Sozialstaatsprinzip nicht auf die Beseitigung aller Ungleichheiten. Es enthält auch keine allgemeine Verpflichtung zur Erhaltung des status quo. Sein Ziel ist vielmehr die Bewältigung sozialer Notlagen und Beeinträchtigungen, wie sie zum Beispiel durch Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder sonstige benachteiligende Lebensumstände herbeigeführt werden.

111. Das Grundgesetz hat sich mit dem Bekenntnis zum Sozialstaatsprinzip entschieden, die sozialen Menschenrechte durch einen politischen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber zu gewährleisten. Das Sozialstaatsprinzip steht nicht in Konkurrenz zu den anderen vier Staatsstrukturprinzipien. Vielmehr sind die Prinzipien auf wechselseitige Ergänzung und Begrenzung hin angelegt.

10. Finanzverfassung

112. Um die finanzielle Selbständigkeit des Bundes und der Länder und damit ihre eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, sorgt das Grundgesetz für deren angemessene Finanzausstattung. In der Verfassung ist daher geregelt, welche Steuern dem Bund, den Ländern oder beiden gemeinsam zustehen (Artikel 105 Absatz 3, 106 GG). Bund und Ländern fließen gemeinsam die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatz-/(Mehrwert-)Steuer zu, die rund 70 Prozent des gesamten Steueraufkommens umfassen. Nur dem Bund steht das Aufkommen der meisten Verbrauchsteuern – wie etwa der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer oder der Kaffeesteuer – zu. Den Ländern bleibt vor allem das Aufkommen der Schenkungs- beziehungsweise der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbssteuer und der Biersteuer vorbehalten. Die Gemeinden erhalten für sich das Aufkommen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und anderer Gemeindesteuern, wie zum Beispiel der Hundesteuer. Außerdem steht ihnen ein Anteil aus dem Aufkommen der Einkommen- und der Umsatzsteuer zu. Auch werden die Gemeinden an den Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftssteuern und an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Gesetzgebung beteiligt. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt.

113. Über diese Verteilung der Steuerquellen hinaus trifft das Grundgesetz die Voraussetzungen dafür, dass infolge der zwischen Bund und Ländern bestehenden Solidarität durch eine Umverteilung der erzielten Einnahmen im gesamten Bundesgebiet gleichwertige Lebensverhältnisse entstehen. Damit werden zum Beispiel auch Län-

der mit geringem eigenen Steueraufkommen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ermöglicht das Grundgesetz zwei besondere Regelungssysteme: den horizontalen Länderfinanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern einerseits und ergänzende Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder (Artikel 107 GG) andererseits. Dadurch werden die nach der Verteilung der Steueraufkommen noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede der Länder angemessen ausgeglichen.

11. Staatskirchenrecht

114. Ebenfalls Bestandteil des Verfassungsrechts ist das Staatskirchenrecht, welches im Wesentlichen die Gewährleistung der Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zum Gegenstand hat.

115. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung der individuellen sowie kollektiven Glaubensfreiheit finden sich in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG. Danach umfasst die individuelle Religionsfreiheit die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden und sich ihren Vorgaben entsprechend zu verhalten sowie die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen. Im Gegensatz dazu beinhaltet die kollektive Religionsfreiheit die einer Religionsgemeinschaft als solcher zukommenden Freiheitsrechte.

116. Die Trennung von Kirche und Staat manifestiert sich im Grundgesetz insbesondere in dem Verbot aller staatskirchlichen Rechtsformen, vgl. Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 1 WRV. Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche erfährt allerdings einige Durchbrechungen, die sich beispielsweise in dem in der Präambel enthaltenen Gottesbezug oder in den Vorschriften über den Religionsunterricht in öffentlichen Schulen (Artikel 7 Absatz 3 GG) widerspiegeln. In jedem Falle aber ist der Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Parallel dazu räumt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das sich aus Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 3 WRV ableitet, den Kirchen die Befugnis ein, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig und frei von staatlicher Einflussnahme zu regeln. Zu ihren eigenen Angelegenheiten gehören etwa die Fragen der Organisation, der Mitgliedschaft, der Beitrags- und Gebührenerhebung oder aber die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse.

12. Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen

117. Nichtregierungsorganisationen bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland keiner staatlichen Zulassung, vielmehr unterliegen sie den Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechts. Die Gewährung eines Gemeinnützigkeitsstatus wird auf der Grundlage des § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung vorgenommen. Danach gilt eine Körperschaft dann als gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

13. Mitgliedschaft in der Europäischen Union

118. Deutschland ist Mitglied in der Europäischen Union (EU), die durch den EU-Vertrag gegründet worden ist. Die EU ist ein Staatenverbund von derzeit 27 Mitgliedstaaten. Sie bildet nach dem so genannten Drei-Säulen-Modell das gemeinsame Dach für die drei Säulen des Staatenverbundes, zu denen erstens die durch eigene Verträge gegründeten Europäischen Gemeinschaften EG (Europäische Gemeinschaft) und EAG (Europäische Atomgemeinschaft), zweitens die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie drittens die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) zählen. Die EG besitzt eigene Organe – so etwa das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission –, denen verschiedene Rechtsetzungskompetenzen zustehen. Der EG-Vertrag ermächtigt auf einer Vielzahl von Sachgebieten zum Erlass von Rechtsakten, insbesondere in Form von Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen sind – wie grundsätzlich auch die Gründungsverträge – in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Richtlinien müssen dagegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Sowohl die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als auch die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften haben Vorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sichert die Wahrung des Gemeinschaftsrechts.

119. Das in Deutschland geltende Recht wird auch durch das europäische Gemeinschaftsrecht geprägt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Richtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht umzusetzen. Er darf kein innerstaatliches Recht erlassen, welches im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Hierüber wacht die Kommission, die bei Verstößen ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH anstrengen kann. Die deutschen Gerichte haben das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht in ihren Entscheidungen anzuwenden und das nationale Recht gemeinschaftsrechtskonform auszulegen. Sie sind in Zweifelsfällen berechtigt, zum Teil sogar verpflichtet, eine verbindliche Auslegung des EuGH einzuholen. Die deutsche Exekutive hat unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht zu vollziehen, da die Europäische Gemeinschaft nur in Ausnahmefällen Gemeinschaftsrecht selbst vollzieht und der Vollzug durch die Mitgliedstaaten die Regel ist.

14. Grundrechte in der Europäischen Union

120. In Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrages ist der Grundrechtsschutz in folgender Generalklausel rechtlich verankert: „Die Union achtet die Grundrechte wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“ Soweit die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsgewalt auf die Europäische Gemeinschaft übertragen hat, wird der Grundrechtsschutz maßgeblich durch die Rechtsprechung des EuGH gewährleistet. Am 7. Dezember 2000 sowie am 12. Dezember 2007 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission feierlich eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert, die in 54 Artikeln die Grundrechte der Euro-

päischen Union regelt. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union werden die in 54 Artikeln geregelten Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Charta nach Artikel 6 des EU-Vertrages rechtsverbindlich. Sie gilt dann für die Organe und Einrichtungen der Union. Für die Mitgliedstaaten gilt sie ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.

B. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

I. Annahme und Ratifikation internationaler sowie regionaler Menschenrechtsübereinkommen

1. Grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen

a. Stand der Ratifikation

121. Die Bundesrepublik Deutschland hat folgende grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 8 des Internationalen Übereinkommens von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
- Internationaler Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Fakultativprotokoll von 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen
- Zweites Fakultativprotokoll von 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Internationaler Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 20, § 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
- Fakultativprotokoll von 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, betreffend Beschwerden von Einzelpersonen und Untersuchungsverfahren
- Übereinkommen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (einschließlich Vertragsänderung der Artikel 17 Absatz 7 und 18 Absatz 5 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung)
- Fakultativprotokoll von 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, betreffend

regelmäßige Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durch nationale und internationale Institutionen

- Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)
- Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
- Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Fakultativprotokoll von 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

122. Die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen hat die Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert. Zeichnung und Ratifikation werden auch nicht für angezeigt gehalten. Die Gründe hierfür sind seinerzeit bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der VN-Generalversammlung in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht worden und bestehen unverändert fort: Die grundlegenden Menschenrechte sind bereits im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Diese Rechte gelten ohne Ausnahme auch für Wanderarbeitnehmer/-innen.

123. Ein weiterer wesentlicher Grund für die Entscheidung der Bundesregierung, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren, ist, dass der im Übereinkommen verwendete Begriff des Wanderarbeitnehmers zu wenig differenziert ist und auch Personen einschließt, die sich unerlaubt aufhalten und unerlaubt einer Beschäftigung nachgehen. Die Position der Wanderarbeitnehmer/-innen, die sich illegal aufhalten, wird hierdurch in einer Weise geschützt, die weit über das unbestrittene Erfordernis hinausgeht, ihnen alle Menschenrechte zu gewähren. Diese Regelungen sind daher möglicherweise geeignet, den Anreiz zu verstärken, ohne entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen. Auch vor dem Hintergrund, dass sich das deutsche Zuwanderungsgesetz die Bekämpfung der illegalen Migration zum Ziel gesetzt hat, ist eine Ratifizierung der Konvention nicht beabsichtigt.

b. Vorbehalte und Erklärungen

124. Die Bundesrepublik Deutschland hat zu folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen Vorbehalte oder Erklärungen¹⁵ abgegeben:

¹⁵ Erklärungen, die sich auf die Anwendbarkeit der Menschenrechtsübereinkommen im ehemaligen West-Berlin beziehen, sind hinfällig und werden daher in der nachstehenden Auflistung außer Betracht gelassen.

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Vorbehalt (17.12.1973, bei Ratifizierung)	<p>1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Rahmen angewandt.</p> <p>2. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, dass die persönlichen Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.</p> <p>3. Artikel 14 Absatz 5 des Paktes wird derart angewandt, dass</p> <p>a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muss, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und</p> <p>b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muss.</p> <p>4. Artikel 15 Absatz 1 des Paktes wird derart angewandt, dass im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.</p>	<p>Zu Ziffer 1 des Vorbehalts:</p> <p>Artikel 16 EMRK lautet: „Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen einzuschränken.“</p> <p>Der Vorbehalt wurde abgegeben und wird aufrechterhalten, um die politischen Aktivitäten einer wachsenden Zahl politischer Ausländerorganisationen zum Schutz der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren.</p> <p>Zu Ziffer 2 des Vorbehalts:</p> <p>Dieser Vorbehalt wurde im Hinblick auf § 350 Absatz 2 Satz 2 der deutschen Strafprozessordnung (StPO) abgegeben, wonach es im Revisionsverfahren in Strafsachen in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob der sich nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zur Revisionsverhandlung vorgeführt wird. Wird er nicht vorgeführt, so muss ihm auf seinen Antrag hin ein Verteidiger bestellt werden, vgl. § 350 Absatz 2 Satz 1 StPO.</p> <p>Zu Ziffer 3 b des Vorbehalts:</p> <p>Ziffer 3 b des Vorbehalts wird in Bezug auf die Annahmeerufung relevant. Gemäß § 313 Absatz 1 StPO ist in den Fällen, in denen der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen verurteilt worden ist, im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als fünfzehn Tagessätze beträgt oder eine Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt, die Berufung nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Die Berufung wird gemäß § 313 Absatz 2 StPO angenommen, wenn sich nicht offensichtlich unbegründet ist. § 313 StPO schränkt damit die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung für Fälle der Bagatelldelinquenz ein, um die Justiz zu entlasten.</p>

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
Fakultativprotokoll von 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen	Vorbehalt (25.08.1993)	<p>Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, dass die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt,</p> <p>a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden,</p> <p>b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder</p> <p>c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.</p>	<p>Was Buchstabe a des Vorbehalts betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Einlegung des Vorbehalts, nach dem der Ausschuss für Beschwerden nicht zuständig ist, die ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft hat, einer Empfehlung des Europarates nachgekommen ist (Resolution des Ministerkomitees (70) 17 vom 15. Mai 1970). Damit sollte eine Duplizierung internationaler Kontrollverfahren und somit Überschneidungen mit der Rechtsprechung der Organe der EMRK, die unter Umständen auch zu einander widersprechenden Ergebnissen führen können, gerade vermieden werden. Ein „forum shopping“ von Beschwerdeführern sollte auch im Interesse der Funktionsfähigkeit internationaler Organe des Menschenrechtsschutzes vermieden werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in einem internationalen Verfahren – wie hier – bereits eine Sachprüfung stattgefunden hat.</p>
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	Erklärung (30.08.2001)	<p>Die Bundesrepublik Deutschland erklärt nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen und Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Ausschuss zuvor festgestellt hat, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird</p>	<p>Mit dem zweiten Satz dieser Erklärung will die Bundesrepublik Deutschland vermeiden, dass sich der Rassendiskriminierungsausschuss auch mit solchen Rechtssachen befasst, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits entschieden worden sind, und dass er dabei möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Der Inhalt dieses Teils der Erklärung entspricht den Regelungen in drei wichtigen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, nämlich dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Mehrheit der EU-Staaten, die eine Erklärung nach Artikel 14 des Antirassismusübereinkommens abgegeben haben, haben in ihre Erklärung dieselbe Einschränkung aufgenommen.</p>

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Erklärung in Bezug auf Artikel 3 (01.10.1990, bei Ratifizierung)	Diese Bestimmung regelt das Verbot, eine Person unmittelbar in einen Staat zu überstellen, in dem diese Person der konkreten Gefahr einer Folter ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland begründet Artikel 3 ebenso wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausschließlich Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.	Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung begründet nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich Staatenverpflichtungen. Ob dies auch für den Artikel 3 des Übereinkommens gilt, war allerdings in der der Ratifizierung vorausgehenden internationalen Diskussion angezweifelt worden. Um insoweit Klarheit zu schaffen, hat die deutsche Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die oben wiedergegebene klarstellende Erklärung abgegeben. Gerichte und Behörden wenden dementsprechend nicht die Konvention, sondern das mit ihr übereinstimmende deutsche Recht an. Eine unmittelbare Anwendung der Konvention ist in einem Ausnahmefall durch spezielle deutsche Rechtsvorschriften vorgeschrieben. § 6 Nummer 9 StGB ordnet an, dass das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für im Ausland begangene Straftaten gilt, „die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden“. Bei der Prüfung des § 6 Nummer 9 StGB muss somit der deutsche Richter unter Zugrundelegung der Konventionsbestimmungen prüfen, ob das deutsche Strafrecht für die im Ausland begangene Folterhandlung gilt. Mit der Erklärung möchte die Bundesregierung ferner Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens gegen Folter klarstellen: Es soll bei der Beurteilung, ob der abzuschiebende Person in dem Staat, in dem sie abgeschoben werden soll, die Gefahr der Folter etc. droht, in jedem Fall auf eine Gefährdung im Einzelfall abgestellt werden.
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Erklärungen (05.04.1992, bei Ratifizierung)	I. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlass nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört insbesondere eine Neuordnung des Rechts der el-	Zu Ziffer I der Erklärung: Aus dem Wortlaut der Konvention ergibt sich, dass primär Staatenverpflichtungen begründet werden sollten. So werden in nahezu allen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention die Staaten als Adressaten der dort geregelten Verpflichtungen genannt. Insbesondere aber macht Artikel 4 der Konvention deutlich, dass die Konvention noch der Umsetzung durch „geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen genannten Rechte“ bedarf. Zudem stellt das Völkerrecht den Mitgliedsstaaten einer Konvention grundsätzlich frei, wie sie die übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Die Kinderrechtskonvention bindet die Vertragsstaaten somit durchweg nur hinsichtlich bestimmter Ziele und stellt ihnen die Mittel für die Erreichung dieser Ziele frei. Die Vertragsstaaten können ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere auch dadurch erfüllen, dass sie die in der

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
noch Übereinkommen über die Rechte des Kindes		<p>terlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Übereinstimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.</p>	<p>Kinderrechtskonvention vorgesehenen Rechte im innerstaatlichen Recht, also mittelbar gewähren. Die begünstigten Bürger können sich dann zwar nicht unmittelbar auf die Konvention berufen, wohl aber auf das mit der Konvention übereinstimmende innerstaatliche Recht. Die in der Konvention gewährten Rechte und Grundfreiheiten des Kindes gelten. Nur können sie nicht unmittelbar aus der Konvention abgeleitet werden. Für die Rechtsposition des Kindes ist diese Frage jedoch von sekundärer Bedeutung.</p>
		<p>II. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass aus Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das elterliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland erklärt darum, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts</p>	<p>Zu Ziffer II der Erklärung:</p> <p>Die Erklärung unter Ziffer II soll klarstellen, dass auch das elterliche Sorgerecht – und das damit verbundene Recht, das minderjährige Kind zu erziehen – eine durch Artikel 24 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte legitimierte Schutzmaßnahme der staatlichen Gesetzgebung ist, auf die das Kind ein Recht hat. Dieses Recht soll durch die Kinderrechtskonvention nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr ergibt sich aus Artikel 5 des Übereinkommens deutlich, dass das Übereinkommen es als selbstverständlich voraussetzt, dass Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die sich aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen ergeben.</p>

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
noch Übereinkommen über die Rechte des Kindes		<p>a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,</p> <p>b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und</p> <p>c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder</p> <p>nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.</p>	
		<p>III. Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii und v des Übereinkommens, dass diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen</p> <p>a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten,</p> <p>b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine „zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht“ ermöglicht werden muss.</p>	<p>Zu Ziffer III a der Erklärung:</p> <p>Mit der Erklärung unter Ziffer III a wollte die Bundesregierung sicherstellen, dass Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 des Übereinkommens derart angewandt wird, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen ein Anspruch darauf besteht, einen Beistand zur Wahrnehmung und Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten. In derartigen Fällen reicht es aus, dass die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen, so wie dies das innerstaatliche Recht vorsieht</p>
		<p>IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung:</p> <p>Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder</p>	<p>Die Erklärung unter Ziffer IV wurde zum Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens abgegeben, um Fehl- oder Überinterpretation des Vertragswerks zu vermeiden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen erfüllt, die sich für sie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 ergeben. Dies gilt auch hinsichtlich Artikel 22 der VN-Kinderrechtskonvention. Es gehört nicht zu den Verpflichtungen</p>

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
noch Übereinkommen über die Rechte des Kindes		dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.	rechtskonvention. Es gehört nicht zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Kindern, die unbegleitet einreisen wollen, um die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu begehren, die Einreise zu erleichtern oder zu ermöglichen.
		V. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, dass nach Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.	
Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	Erklärung (13.12.2004, bei Ratifizierung)	„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls ansieht. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-Jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist unter anderem durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.“	

c. **Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen**

125. Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen bestehen hinsichtlich der unter B.I.1.a. aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen nicht.

2. **Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte**

126. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei folgender anderer Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen:

- Übereinkommen von 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953
- Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll vom 31. Januar 1967
- Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen
- Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels vom beziehungsweise gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

127. Die Konvention von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde am 26. September 2007 gezeichnet. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vertragsgesetzes am 4. Februar 2009 beschlossen. Der Ratifikationsprozess wird voraussichtlich noch im Jahr 2009 abgeschlossen werden.

3. **Andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkommen**

128. Die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin Vertragspartei folgender für den Menschenrechtsschutz und das humanitäre Recht relevanter Übereinkommen:

a. **Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation**

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter, 1949
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

b. **Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

- Übereinkommen von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

c. **Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

- Übereinkommen von 1956 über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht
- Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- Übereinkommen von 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
- Übereinkommen von 1973 über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht
- Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
- Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

- Übereinkommen von 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert)
- Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
- Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert)
- Übereinkommen von 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen

d. **Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts**

- Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
- Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten
- Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)
- Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- Übereinkommen von Ottawa von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

4. **Regionale Menschenrechtsübereinkommen**

129. Auf regionaler Ebene ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei der nachstehend aufgelisteten Übereinkommen:

- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952
- Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zu-

ständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird vom 6. Mai 1953

- Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden vom 6. Mai 1953
- Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind vom 16. September 1963
- Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden
- Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983
- Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 19. März 1985
- Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus vom 11. Mai 1994
- Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen vom 3. Mai 2002
- Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention vom 13. Mai 2004
- Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961
- Europäisches Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr vom 8. November 2001
- Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 4. November 1993
- Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 4. November 1993
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992

- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996
- Europäisches Übereinkommen über die am Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 5. März 1996
- 6. Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates von 1949

II. Rechtlicher und institutioneller Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

130. Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten laufen sowohl in rechtlicher als auch in institutioneller Hinsicht häufig parallel. Im Folgenden werden daher der Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Rahmen für die Förderung der Menschenrechte in einem gemeinsamen Abschnitt dargestellt.

1. Ausgestaltung und Verankerung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem

a. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes

131. Die Menschenrechte genießen in der verfassungsrechtlichen Ordnung Deutschlands einen besonderen Rang. Dies wird schon dadurch deutlich, dass das Grundgesetz sie an den Anfang seiner Regelungen stellt. Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes erstreckt sich dabei primär auf die Gewährleistung von Freiheitsrechten, die den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seiner Freiheit durch den Staat schützen. Sie prägen gleichzeitig ein ganz bestimmtes Menschenbild, nämlich das eines Menschen, der sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfalten kann und dessen Individualität, Eigenständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung vom Staat zu respektieren sind. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.

aa. Freiheitsrechte

132. Die Grundrechte werden teils in Form allgemeiner Menschenrechte, teils in Form von Bürgerrechten gewährleistet. Während erstere jedem Einzelnen zustehen, sind letztere allein für deutsche Staatsbürger/-innen verbindlich. Die Unterscheidung zwischen Bürger- und Menschenrechten hat allerdings nicht zur Folge, dass Ausländer/-innen im Regelungsbereich der Bürgerrechte schutzlos gestellt wären. Das in den Schutzbereich der Bürgerrechte fallende Verhalten von Ausländern wird jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) geschützt.

133. Allgemeine Menschenrechte sind – neben der an erster Stelle stehenden, jeglicher staatlichen Einschränkung entzogenen Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) – insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG), das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 GG), einschließlich des Rechts, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit sowie darin inbegriffen die Gewährleistung der Pressefreiheit (Artikel 5 GG). Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe die Koalitionsfreiheit, mithin das Recht zum Zwecke der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden und sich in solchen Vereinigungen zu betätigen. Während Artikel 10 GG die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zum Gegenstand hat, dient Artikel 13 GG dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung. Das Eigentum genießt Schutz nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 GG. Gemäß Artikel 17 GG genießt jedermann ein Recht auf Petition. Des Weiteren bestehen besondere Garantien zugunsten von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) sowie des Schulwesens (Artikel 7 GG).

134. Deutschen Staatsbürgern/-innen vorbehalten werden die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), die Vereinigungsfreiheit – soweit diese nicht bereits durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützt wird (Artikel 9 Absatz 1 GG), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes (Artikel 12 GG). Ebenfalls eine Beschränkung auf deutsche Staatsbürger/-innen besteht hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs von Männern und Frauen zu den Streitkräften (Artikel 12a GG). Schließlich genießen Deutsche gemäß Artikel 16 GG sowohl den Schutz ihrer Staatsbürgerschaft als auch den Schutz vor einer Auslieferung ins Ausland.

135. Politisch Verfolgte haben nach der Maßgabe des Artikel 16a GG Anspruch auf Asyl.

136. Die in der Verfassung verankerten Grundrechte entsprechen zum Teil den auf internationaler Ebene geschützten Menschenrechten, zum Teil gehen sie, wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder das Asylrecht zeigen, über die Maßgaben des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinaus.

bb. Grundrechtsähnliche Rechte

137. Neben den dargestellten Grundrechten schützt die Verfassung zugleich so genannte grundrechtsähnliche Rechte, die überwiegend auch in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als Menschenrechte festgeschrieben sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das Recht zum Widerstand gegen Angriffe auf die Verfassungsordnung (Artikel 20 Absatz 4 GG), um das aktive sowie pas-

sive Wahlrecht (Artikel 38 GG) und um elementare Garantien des gerichtlichen Verfahrens. Letztere werden auch als Justizgrundrechte bezeichnet. Gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Des Weiteren werden gewährleistet: das Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot rückwirkender Strafen und das Verbot der Doppelbestrafung (Artikel 103 GG) sowie bestimmte Rechtsgarantien bei der Freiheitsentziehung (Artikel 104 GG).

cc. Gleichheitsrechte

138. Das allgemeine verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot ist in Art 3 Absatz 1 GG garantiert. Ergänzend dazu enthält Artikel 3 Absatz 2 GG das Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, verbunden mit der Verpflichtung für den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Fernerhin ist in Artikel 3 Absatz 3 GG ein Diskriminierungsverbot verankert, welches besagt, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen oder wegen seiner Behinderung benachteiligt (oder bevorzugt) werden darf. Die Artikel 33 Absatz 1, 2 GG regeln darüber hinaus, dass jeder Deutsche die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

dd. Wirtschaftliche Rechte

139. Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Einzelnen wird durch die Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 GG geschützt. Fernerhin schützt Artikel 14 GG das Eigentum und regelt die Voraussetzungen unter denen Enteignungen zulässig sind.

ee. Kulturelle Rechte

140. Die Freiheit von Kunst und Wissenschaft wird durch Artikel 5 Absatz 3 GG gewährleistet. Artikel 5 Absatz 3 GG enthält zunächst ein Freiheitsrecht für alle Kunstschaffenden und alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sie dem modernen Staat, der sich als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern. Artikel 7 Absatz 4 GG garantiert das Recht zur Errichtung von privaten Schulen.

ff. Soziale Rechte

141. Das bereits unter A.II.9. erläuterte Sozialstaatsprinzip steht mit den Freiheits- und Gleichheitsrechten des Grundgesetzes in einer wechselseitigen Beziehung.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das elementare Grundrecht des Artikel 1 Absatz 1 GG (Menschenwürde). So lässt sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährleistung eines Existenzminimums herleiten. Weiterhin zu erwähnen sind der Auftrag des Staates zum Schutz von Ehe und Familie und die Fürsorgepflicht gegenüber Müttern (Artikel 6 Absatz 1 und 4 GG) sowie der Auftrag an den Gesetzgeber, den nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern (Artikel 6 Absatz 5 GG). Anzuführen sind fernerhin die in Artikel 9 Absatz 3 GG festgeschriebene Koalitionsfreiheit und die Gleichheitsrechte aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 (Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Verbot der Benachteiligung Behinderter).

b. Fortentwicklung der Grundrechte

142. Die Grundrechte des Grundgesetzes werden durch die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte, insbesondere durch die des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert und fortentwickelt. Ein Beispiel für die Fortentwicklung der Grundrechte durch die Rechtsprechung ist das aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die daraus folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Als weiteres Beispiel sei das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 entwickelte Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme genannt, welches sich nach Auffassung des Gerichtes ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet. Beide Rechte spielen in einer modernen Informationsgesellschaft eine immer größere Rolle.

c. Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten

143. Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft beinhaltet nicht nur die Bindung an die Menschenrechte, sondern auch die rechtliche Verpflichtung Deutschlands, zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit beizutragen. Dem entspricht es, dass die Bundesrepublik Deutschland die grundlegenden internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat. Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und ihren Zusatzprotokollen sind die Rechte der politischen Betätigung und die allgemeinen Freiheitsrechte generell formuliert. Diese Rechte gehen, soweit sie als allgemeine Regeln des Völkerrechts verstanden werden können, schon nach Artikel 25 GG den einfachen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflich-

ten unmittelbar für die Bewohner des gesamten Bundesgebiets. Die internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sind darüber hinaus Richtschnur für die nationale Gesetzgebung. Sie müssen außerdem bei der Auslegung des Grundgesetzes, das heißt bei Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte und auch bei der Auslegung des einfachen Rechts berücksichtigt werden. Neben der Ratifikation und nationalen Umsetzung setzt sich die Bundesregierung aber auch für die internationale Normsetzung im Bereich der Menschenrechte ein. So unterstützt sie beispielsweise die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit einzelnen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie etwa dem Recht auf angemessenes Wohnen oder dem Recht auf Bildung. Auf diese Art und Weise ergänzen und unterstützen sich internationale Menschenrechte und Grundrechte gegenseitig.

d. Sicherung der Grundrechte

144. Das Grundgesetz kann nur mit qualifizierter Mehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden. Eine Änderung seines Inhalts, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikel 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig. Da auch das Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1 Absatz 2 GG) zu diesen Grundsätzen zählt, sind sie vor einer Abschaffung oder Reduzierung ihres Kerngehalts im Wege der Verfassungsänderung geschützt.

145. Die Grundrechte können allerdings durch einfache Gesetze einschränkt werden, wenn und soweit die Verfassung dies ausdrücklich zulässt. Dem Gesetzgeber ist es aber nach Artikel 19 Absatz 2 GG in jedem Fall untersagt, ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten.

2. Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem

a. Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

146. Die Grundrechte des Grundgesetzes sind unmittelbar geltendes Recht. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG unmittelbar an sie gebunden. Unabhängige Gerichte stellen dabei den Schutz der Grundrechte sicher. Insbesondere besteht für jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, nach Artikel 19 Absatz 4 GG der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

147. Die Grundrechte entfalten ihre Wirkung aber nicht nur unmittelbar, sie wirken auch auf die Anwendung der Gesetze ein. Diese sind im Licht der durch die Verfassung geschützten Grundrechte auszulegen. Da dies für jedes Gesetz gilt, sind Behörden und Gerichte bei der Gesetzesanwendung ständig und unmittelbar mit dem Schutz der Grundrechte befasst und an sie gebunden. Die Achtung

der Grundrechte steht daher nicht nur im Mittelpunkt der geschriebenen Verfassung, sondern auch der Praxis staatlichen Handelns.

148. So haben die Gerichte von Amts wegen zu prüfen, ob die von ihnen anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang mit den durch das Grundgesetz verbürgten Grundrechten stehen. Hält ein Gericht eine Gesetzesvorschrift, auf deren Gültigkeit es für die zu treffende Entscheidung ankommt, für grundgesetzwidrig, muss es nach Artikel 100 Absatz 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Artikel 1 Absatz 3 GG bindet aber auch den Gesetzgeber, so dass die an der Gesetzgebung mitwirkenden Organe genau zu prüfen haben, ob ein geplantes Gesetz verfassungsmäßig ist. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit gesetzlicher Vorschriften mit dem Grundgesetz entscheidet nach Erlass des Gesetzes das Bundesverfassungsgericht, wenn die Bundesregierung, die Regierung eines Landes oder ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages dies beantragen. Insgesamt kommt dem Bundesverfassungsgericht damit eine hervorgehobene Stellung bei der Durchsetzung der Menschenrechte zu, die vor allem dadurch Ergänzung findet, dass die Entscheidungen des Gerichts für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für alle Gerichte und Behörden verbindlich sind und nach näherer gesetzlicher Bestimmung sogar Gesetzkraft entfalten.

b. Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes

149. Ein weiteres wichtiges Instrument des Grundrechtsschutzes ist die Verfassungsbeschwerde. Durch sie kann sich jedermann an das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung wenden, durch die öffentliche Gewalt in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten oder in einem seiner in den Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Mit diesem Rechtsbehelf können grundsätzlich alle Hoheitsakte der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Sie ist als außerordentlicher Rechtsbehelf grundsätzlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer wegen der geltend gemachten Rechtsverletzung zuvor den Rechtsweg erschöpft hat. Ausnahmsweise ist eine Verfassungsbeschwerde allerdings etwa sofort zulässig, wenn ein solcher Rechtsweg nicht existiert. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Gesetz den Bürger unmittelbar in seinen Rechten betrifft.

150. Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht. Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte oder der grundrechtsgleichen Rechte angezeigt ist.

c. Grundrechtsbindung im Zivilrecht

151. Die Grundrechte sind in erster Linie zum Schutz des Einzelnen gegenüber der Ausübung staatlicher Gewalt geschaffen worden. Aber auch bei der Auslegung und Anwendung des zwischen Privaten geltenden einfachen Rechts sind die Grundrechte zu beachten (so genannte mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Der Richter hat bei seinen Entscheidungen die Gesetze, vor allem die Generalklauseln und die unbestimmten Rechtsbegriffe unter Beachtung der allgemeinen Werteordnung der Grundrechte auszulegen. Die grundrechtlichen Diskriminierungsverbote werden zudem durch spezielle Antidiskriminierungsregelungen im Zivilrecht konkretisiert.

d. Schadensersatzbestimmungen

152. Im deutschen Recht gibt es bei der Verletzung von Grundrechten kein eigenes Schadenersatzsystem. Es gelten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen. Verletzt beispielsweise jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht (Artikel 34 Satz 1 GG, § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Geschädigte kann Schadensersatz vom Staat verlangen.

3. Sonstige staatliche Stellen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

153. Wegen des umfassenden richterlichen Schutzes wird eine besondere staatliche Stelle mit allgemeiner Zuständigkeit zum Schutz der Menschenrechte für nicht erforderlich erachtet. Nach dem deutschen Rechtssystem muss grundsätzlich jeder selbst die Verletzung seiner Rechte geltend machen. Zur Unterstützung steht ein hochentwickeltes Netz aus rechtsberatenden Berufen und speziellen Interessengruppen zur Verfügung. Für Teilbereiche sind besondere Verfahren und Institutionen wie zum Beispiel die Petitionsausschüsse der Parlamente vorgesehen, die ebenfalls dem Grundrechtsschutz dienen.

a. Petitionsausschüsse

154. Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Wer eine solche Petition einreicht, hat ein Anrecht darauf, dass sie bearbeitet und beantwortet wird. Im Bundestag und in den Landtagen bestehen daher besondere Petitionsausschüsse, in denen Abgeordnete sich um die Anliegen der Petenten kümmern.

155. Der Petitionsausschuss des Bundestages kann von der Bundesregierung und den Behörden des Bundes Auskunft verlangen sowie Petenten, Zeugen und Sachverständige anhören. Dadurch erhält er eine zusätzliche Möglichkeit, Maßnahmen der Bundesregierung und anderer staatlicher Stellen zu überprüfen. Soweit der Ausschuss das Anliegen des Petenten für berechtigt hält, kann

er die Petition an die Bundesregierung überweisen und sie bitten, die Petition zu berücksichtigen. So können bei der Bearbeitung von Petitionen Mängel in der Gesetzgebung oder der Verwaltung erkannt werden, die durch den Erlass entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Verwaltungsmaßnahmen beseitigt werden können.

b. Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG

156. Auch ein demokratischer Verfassungsstaat ist auf die Tätigkeit von Nachrichtendiensten zum Schutz seiner Bürger/-innen angewiesen. Zwar können geheime Dienste nicht mit den gleichen Mitteln wie die Polizei kontrolliert werden, zur Sicherung des in Artikel 10 GG geschützten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist jedoch durch den Deutschen Bundestag eine Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG eingesetzt worden. Dieses Kontrollorgan prüft und bescheidet unter anderem Beschwerden von Bürgern/-innen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 GG durch nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen, die ihnen zunächst nicht mitgeteilt worden sind, geltend machen. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anordnungsbefugnis des Richters für Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis dar.

c. Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe – Menschenrechtsberichte der Bundesregierung

157. Im Herbst 1998 hat der Deutsche Bundestag den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe eingesetzt. Er betrachtet Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe und befasst sich demzufolge mit einem äußerst breiten Spektrum menschenrechtlicher Aspekte, die sich von der Außen- und Außenwirtschaftspolitik über die Entwicklungspolitik bis hin zur Innenpolitik erstreckt. Er lässt sich darüber hinaus kontinuierlich von der Bundesregierung über die Menschenrechtslage in unterschiedlichen Ländern, über die Krisenherde der Humanitären Hilfe und die Politik der Bundesregierung in diesen Feldern berichten. Der Ausschuss wirkt – im Dialog mit der Bundesregierung – fernerhin bei der Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sowie der juristischen und politischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen mit.

158. Mit Beschluss vom 5. Dezember 1991 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, „mindestens alle zwei Jahre in möglichst gleichen Abständen konkret über ihre Menschenrechtspolitik zu informieren.“ Am 4. April 2001 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in den Menschenrechtsberichten stärker als bisher Politikbereiche des Inlands aufzunehmen. In Anlehnung daran ist am 16. Juli 2008 der achte Bericht der Bundesregierung „über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen“ dem Deutschen Bundestag

vorgelegt worden. Er kann auf der Website des Deutschen Bundestag (www.bundestag.de) unter der Drucksachennummer 16/10037 abgerufen werden.

d. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

159. Für den Bereich der Bundeswehr ist durch Artikel 45b GG mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ein besonderes Kontrollorgan geschaffen worden. Er wird vom Bundestag zum Schutz der Grundrechte der Soldaten/-innen und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Das Gesetz über den Wehrbeauftragten trifft nähere Bestimmungen über seine Berufung, seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben. Er wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Ferner wird er nach pflichtgemäßem Ermessen von sich aus tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten/-innen oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Über seine Feststellungen hat er durch Einzelberichte oder im Rahmen eines Jahresberichtes den Bundestag zu unterrichten.

e. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

160. Der vom Deutschen Bundestag gewählte Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen des Bundes, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG zu kontrollieren. Über seine Tätigkeit hat er dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre Bericht zu erstatten. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und kann nur auf eigenen Wunsch oder aufgrund grober Pflichtverletzungen entlassen werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die öffentlichen Stellen der Länder obliegt den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

f. Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte

161. Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt soll die Entwicklung im Bereich der Menschenrechte weltweit verfolgen und sich am bilateralen und multilateralen Menschenrechtsdialog beteiligen. Er wirkt an der Gestaltung der Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen mit und hält im In- und Ausland engen Kontakt zu anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen. Der Beauftragte leitet die deutsche Delegation beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.

162. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz ist Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung beim

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Sie ist weiterhin zuständig für Individualbeschwerden nach der Antifolterkonvention, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Darüber hinaus betreut die Beauftragte für Menschenrechtsfragen mehrere der den Vereinten Nationen vorzulegenden menschenrechtlichen Staatenberichte, namentlich den Bericht über die bürgerlichen und politischen Rechte, den Bericht über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, den Antifolterbericht und den Kernbericht. Außerdem arbeitet sie in den zwischenstaatlichen Ausschüssen des Europarats an der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes mit.

g. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

163. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt die Bundesregierung in deren ausländerpolitischen Bemühungen und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Integrationspolitik. Sie ist Ansprechpartnerin für Ausländer/-innen und Deutsche, um die Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben zu schaffen. Insbesondere regt sie auch Initiativen bei den Ländern und Gemeinden sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen an und unterstützt diese, das Verständnis von Deutschen und Ausländern/-innen füreinander zu fördern.

h. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

164. Der Beauftragte der Bundesregierung ist für die Aussiedler und Spätaussiedler, für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler sowie für die nationalen Minderheiten in Deutschland zuständig

165. Für die Aussiedler und Spätaussiedler ist er zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene und verantwortlich für die Koordinierung der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere der Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz und der Integration.

166. Er setzt sich dafür ein, das Verständnis für die Geschichte und die Situation der Deutschen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu fördern, und betreut die deutschen Minderheiten in diesen Ländern.

167. Auch für die nationalen Minderheiten in Deutschland – Dänen, Friesen, Sorben sowie Sinti und Roma – ist der Beauftragte zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene.

h. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

168. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wirkt darauf hin, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbe-

dingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zählt auch der Einsatz dafür, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

i. Antidiskriminierungsstelle des Bundes

169. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist eine unabhängige Bundesstelle zum Schutz vor rassistischen Diskriminierungen oder Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Identität. Sie wurde mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im August 2006 eingerichtet.

170. Personen, die sich diskriminiert fühlen oder Fragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz haben, können sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Unternehmer und Unternehmerinnen finden unter www.antidiskriminierungsstelle.de zudem einen Leitfaden, der grundlegende Fragen zur Umsetzung des AGG in den Betrieben beantwortet.

171. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes informiert die Öffentlichkeit mit Publikationen, Veranstaltungen und Kampagnen darüber, dass Gleichbehandlung ein Menschenrecht ist. Darüber hinaus sichtet die Antidiskriminierungsstelle Forschung zum Thema Diskriminierung/Gleichbehandlung, identifiziert Forschungslücken und arbeitet daran, diese zu schließen. Einmal pro Legislaturperiode legt die Antidiskriminierungsstelle einen Bericht an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag vor.

4. Deutsches Institut für Menschenrechte

172. Das Deutsche Institut für Menschenrechte besteht seit 2003 als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution. Durch Publikationen, wissenschaftliche Forschungsprojekte, öffentliche Seminare, Bildungsprogramme, Fachgespräche und sonstige Angebote der Politikberatung leistet das Institut substantielle Beiträge zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess in menschenrechtlich relevanten Themenfeldern. Der Bereich Menschenrechtsbildung nimmt in der Arbeit des Instituts einen herausgehobenen Platz ein. Dazu gehören allgemeine Informations- und Bildungsangebote sowie Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit und für spezifische Berufszweige, etwa für die Polizei, die Medien oder die Entwicklungszusammenarbeit. Große Aufmerksamkeit widmet das Institut darüber hinaus der Stärkung der europäischen und internationalen Menschenrechtsmechanismen.

173. Seine Basisfinanzierung erhält das Deutsche Institut für Menschenrechte zwar durch den Staat, es bestimmt seine Arbeitsvorhaben jedoch unabhängig von staatli-

chem Einfluss. In seinem Leitungsgremium sind Persönlichkeiten aus Nicht-Regierungsorganisationen sowie aus Wissenschaft und Politik vertreten. Vertreter der Bundesministerien und des Bundesrates gehören ihm ohne Stimmrecht an.

5. Nichtregierungsorganisationen

174. Eine besonders wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte kommt den Organisationen der Gesellschaft zu, die sich für den weltweiten Schutz der Menschenrechte einsetzen. Nicht-Regierungsorganisationen verfügen weltweit über einen wachsenden Einfluss. Sie helfen nicht nur in Einzelfällen konkreter Menschenrechtsverletzungen, sondern leisten wichtige inhaltliche Beiträge bei der Normsetzung durch multilaterale Institutionen. Auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit leisten Nicht-Regierungsorganisationen umfassende Beiträge zum Schutz der Menschenrechte.

175. Anlässlich der VN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien haben sich im Jahr 1993 19 Menschenrechtsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland in einem „Forum Menschenrechte“ zusammengeschlossen, dem inzwischen 50 Organisationen angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft von Nicht-Regierungsorganisationen setzt sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz in der ganzen Welt, in bestimmten Weltregionen, einzelnen Staaten sowie in der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungsorganisationen große Bedeutung zu. So werden die Nicht-Regierungsorganisationen beispielsweise bei der Erstellung der Staatenberichte im Wege der Konsultation beteiligt.

6. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

176. Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen, sondern auch internationalen Kontrollorganen Befugnisse eingeräumt. Besondere Bedeutung erlangt dabei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten überwacht. Verstöße gegen die Konvention können sowohl von einzelnen Beschwerdeführern/-innen als auch von den Vertragsstaaten selbst gerügt werden. Über den Vollzug der Urteile, zu dem sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, wacht das Ministerkomitee. Die Zahl der Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist – sowohl in absoluten Zahlen (2007: 7) als auch bezogen auf die Einwohnerzahl – niedrig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt in seinen Jahresberichten umfassende statistische Daten über die von ihm behandelten Fälle zur Verfügung. Die Berichte vermitteln auch entsprechende Informationen über die deutschen Verfahren. Sie können auf der Website des Gerichtshofes (<http://www.echr.coe.int/echr>) heruntergeladen werden.

7. Informationen und Veröffentlichungen über Menschenrechte

177. Das Grundgesetz und die Grundrechte werden eingehend im Unterricht der Schulen behandelt. Jeder Schüler erhält einen Text des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung. Lehr- und Lernmaterialien für die außerschulische Bildung im Bereich der Menschenrechte stellt die deutsche UNESCO-Kommission in Bonn zur Verfügung.

178. Von besonderer Bedeutung ist die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung. Sie verteilt kostenlos oder gegen eine geringe Kostenbeteiligung an jedermann Dokumente und Deklarationen der Vereinten Nationen und des Europarates sowie Darstellungen über den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Eine Textsammlung von menschenrechtlichen Übereinkommen und anderer Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats ist als Beilage zum Bundesanzeiger erschienen. Der Text der Europäischen Konvention für Menschenrechte mit ihren Zusatzprotokollen wird außerdem in verschiedenen Sprachen, auch in deutscher Sprache, vom Europarat in Straßburg verteilt und auf Anforderung zugesandt. Diese Texte sind auch über das Bundesministerium der Justiz erhältlich.

179. Die Bundesregierung veröffentlicht ihre Berichte, die sie den Vereinten Nationen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus den einzelnen Übereinkommen vorlegt. Diese Berichte werden zum Teil als Broschüren herausgegeben und unter Einschluss der abschließenden Bemerkungen der jeweils zuständigen VN-Ausschüsse im Internet in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht (www.auswaertiges-amt.de und www.bmj.bund.de). Auch der achte Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen ist im Internet abzurufen. Er ist zusätzlich in einer Druckversion erschienen.

8. Menschenrechtserziehung

180. Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland betrachten die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde als substantielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen. Die Thematik ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert und ist zudem Gegenstand zahlreicher Projekte und Initiativen außerhalb des Unterrichtes.

181. Einen wesentlichen Beitrag zur Menschenrechtsbildung leistet auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (siehe bereits B.II.4.). Seine Bildungsangebote richten sich etwa an Kinder und Jugendliche oder an spezifische Berufsgruppen. Ergänzung findet die Bildungsarbeit des Deutschen Menschenrechtsinstituts zum Beispiel durch Fortbildungsmaßnahmen der entsprechenden Berufsverbände und der Gewerkschaften.

182. Bestandteil der Menschenrechtserziehung ist zugleich die menschenrechtliche Ausbildung von Amtsträgern/-innen, die je nach Laufbahn unterschiedlich ausgeprägt ist. So sind die Menschenrechte fester Bestandteil

der Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungs- und Polizeibediensteten. Für die Fortbildung von Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen richtet die Deutsche Richterakademie Veranstaltungen mit menschenrechtlichen Bezügen aus.

9. Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien

183. Die Medien erfüllen in der Gesellschaft besondere Funktionen und Aufgaben. Sie dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und prägen Einstellungen und Verhaltensweisen der Menschen. Dies gilt auch in Bezug auf die Menschenrechte, die in den Medien regelmäßig und in verschiedenen Formen und Genres thematisiert werden. So sind Menschenrechtsfragen nicht nur Gegenstand aktueller Nachrichten-Berichterstattung, sondern werden auch in Dokumentationen, fiktionalen Produktionen (zum Beispiel Krimiserien), Diskussions-sendungen sowie Diskussionsforen aufgegriffen beziehungsweise vertiefend behandelt. Als weitere Beispiele speziell im Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen) sind die zahlreichen wöchentlichen Magazine auf festen Sendeplätzen zu nennen, in denen in Beiträgen aus dem In- und Ausland Bezüge zu menschenrechtsrelevanten Themen wie etwa Sozialstandards oder kulturellen Selbstbestimmungsrechten hergestellt werden. Darüber hinaus werden sowohl im Rundfunk als auch in der Presse und im Internet sportliche Großereignisse – wie beispielsweise die Olympischen Spiele – zum Anlass genommen, den Nutzern dieser Medien auch die kulturelle, soziale und gesellschaftliche Situation des Austragungs-ortes zu vermitteln.

184. Ein bedeutender Faktor in dem Bemühen, den Menschenrechten in noch mehr Ländern dieser Welt Gewicht und Durchsetzung zu verschaffen, ist schließlich der Auslandssender Deutsche Welle. Durch ein Schulungsangebot für ausländische Journalisten unterstützt die DW-Akademie, das internationale Trainingsinstitut der Deutschen Welle, die weltweite Förderung der Meinungsfreiheit. Ihre Projekte sind ein Beitrag zu mehr Offenheit, Transparenz und Partizipation in den elektronischen Medien von Entwicklungs- und Transformationsländern.

10. Entwicklungszusammenarbeit

185. Das für die Entwicklungszusammenarbeit zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung begreift den Schutz und die Förderung der Menschenrechte als Querschnittsthema seiner Entwicklungspolitik. Insgesamt sind für menschenrechtsrelevante Vorhaben im Jahr 2008 520 Mio. Euro und für das Jahr 2009 rund 628,5 Mio. Euro vorgesehen. Der Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres 2007, in dem insgesamt rund 400 Mio. Euro für menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet worden sind, zeigt, dass die Verwirklichung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt wird.

186. Über das sich in Haushaltszahlen niederschlagende menschenrechtliche Engagement hinaus hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Jahre 2004 den Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik verankert. Dies bedeutet die systematische Umsetzung aller Menschenrechte und menschenrechtlichen Prinzipien in den Sektoren und Länderkooperationen. Mit dem zweiten Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte (2008 bis 2010) bekräftigt das Ministerium diese Selbstverpflichtung und leistet einen engagierten Beitrag zur Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Vorhaben zur Verwirklichung der Frauen- und Kinderrechte nehmen dabei einen großen Stellenwert ein.

III. Berichtserstattungsprozess auf nationaler Ebene

1. Berichtserstellung

187. Die Erstellung des vorliegenden Berichtes wurde im Bundesministerium der Justiz unter Beteiligung der sonstigen Bundesministerien und der in ihren Geschäftsbereich fallenden Behörden des Bundes koordiniert. Er basiert auf Beiträgen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesamtes für Justiz, des Statistischen Bundesamtes, des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Daneben wurden Daten der Römisch-Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der jüdischen Religionsgemeinschaft, des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes Marburg (REMID) und der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) zu den Zahlen der Religionszugehörigkeit verwertet.

188. Der Bericht wird nach seiner Verabschiedung durch die Bundesregierung dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Forum Menschenrechte zur Kenntnisnahme übersandt werden. Des Weiteren ist der Kernbericht im Internet in deutscher und englischer Sprache öffentlich zugänglich (www.auswaertiges-amt.de und www.bmj.bund.de).

2. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane

189. Die abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen der Vertragsorgane werden im Rahmen der Vorbereitung der Erstellung des jeweiligen nachfolgenden Staatenberichtes systematisiert und analysiert. Soweit die einzelnen Empfehlungen entsprechende Umsetzungs-

maßnahmen erfordern, werde diese veranlasst. Die Resultate der entsprechenden Maßnahmen finden sodann Eingang in den jeweiligen zu verfassenden Staatenbericht.

C. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit

I. Normtextliche Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes

1. Verfassungsrecht

190. Die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung werden in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich garantiert. So schreibt der in Artikel 3 Absatz 1 GG enthaltene allgemeine Gleichheitssatz ausdrücklich fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Er wird durch verschiedene spezielle Gleichheitssätze, zu denen auch das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 GG zählt, ergänzt (siehe dazu bereits die Ausführungen zu den Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie zu den grundrechtsähnlichen und sozialen Rechten unter den Punkten B.II.1.a.aa./bb./cc./ff.). Beide Grundsätze sind als Menschenrechte ausgestaltet und unmittelbar geltendes Recht. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind aufgrund der in Artikel 1 Absatz 3 GG formulierten Bindungsklausel unmittelbar an sie gebunden. Eine Unterscheidung zwischen einfach und mehrfach Diskriminierten nehmen die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG nicht vor, vielmehr erstreckt sich ihr Schutz auf beide Personengruppen.

191. Hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte erlangt insbesondere der spezielle Gleichheitsgrundsatz der Gleichheit der Wahl Bedeutung (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu den unter Punkt A.II.3.b. behandelten Wahlrechtsgrundsätzen des Artikel 38 GG). Er prägt sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

192. Wirtschaftlichen, sozialen und geografischen Disparitäten kann im Rahmen der Bundesgesetzgebung entgegengewirkt werden. Allerdings setzt – zum Schutz der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder – die Inanspruchnahme von Bundesgesetzgebungskompetenzen teilweise voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der öffentlichen Fürsorge, das Recht der Wirtschaft oder das Staatshaftungsrecht.

2. Einfaches Gesetzesrecht

193. Ausprägungen der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze finden sich in zahlreicher Form im einfachen Gesetzesrecht. Genannt seien etwa die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften Anwendung findet, die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes oder die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Hervorzuheben ist insbesondere die Strafzumessungsregel des § 46 des Strafgesetzbuches, die es dem entscheidenden Gericht er-

möglich, eine rassistische Gesinnung des Täters als strafschärfenden Umstand zu berücksichtigen.

194. Eine besondere Stellung im Rahmen des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes nimmt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein, das der Umsetzung von vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien¹⁶ dient und am 18. August 2006 in Kraft getreten ist. Das AGG, welches sich im Rahmen seines Anwendungsbereiches unter anderem auf das Arbeitsrecht sowie in Teilen auf das Zivilrecht erstreckt, schafft damit erstmals ein umfassendes Antidiskriminierungsrecht in Deutschland.

195. Im ersten Abschnitt des AGG ist das Ziel formuliert, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Ferner werden der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, der Belästigung und der sexuellen Belästigung festgelegt. Abschnitt 2 des Gesetzes enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen. Zugleich werden dort die Maßnahmen und Pflichten des Arbeitsgebers sowie die Rechte der Beschäftigten beschrieben. Kernstück sind die Regelungen zu Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG), die die Vorgaben der EU-Richtlinien mit dem deutschen Schadensersatzrecht verknüpfen. Der dritte Abschnitt des Gesetzes beinhaltet Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr. Entsprechend der Vorgaben der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Unisex-Richtlinie 2004/113/EG zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens werden spezifische zivilrechtliche Benachteiligungsverbote verankert. Dabei erstreckt sich das Benachteiligungsverbot im zivilrechtlichen Bereich auf alle Merkmale mit Ausnahme der Weltanschauung (§ 19 AGG). Der vierte Abschnitt des Gesetzes setzt sich schließlich mit dem Rechtsschutz der Betroffenen auseinander, der durch die Einführung des AGG nachhaltig verbessert worden ist. So haben die Betroffenen nunmehr die Möglichkeit, die Unterstützung der Antidiskriminierungsverbände in Anspruch zu nehmen. Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Ein Verbandsklagerecht sieht das AGG hingegen nicht vor. Des

¹⁶ Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie), Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie), Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Weiteren können bei groben Verstößen gegen das AGG der Betriebsrat und die im Betrieb vertretene Gewerkschaft das Arbeitsgericht anrufen (§ 17 Absatz 2 AGG). § 22 AGG führt schließlich eine Beweislasteasenerung ein. Werden Hilfstatsachen dargelegt und unter Beweis gestellt, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß vorliegt. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes enthält Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Im sechsten Abschnitt des Gesetzes sind schließlich Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes verankert.

II. Institutionelle Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes

196. Der Gleichheits- und Diskriminierungsschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland durch unterschiedliche Stellen gewährleistet. Auf Bundesebene beschäftigen sich sowohl das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch das Bundesministerium der Justiz mit den Fragen des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes. Darüber hinaus werden alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung durch das Bundesministerium der Justiz auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungs-, Völker- und Europarecht hin untersucht. Gegenstand dieser Prüfung sind auch die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

197. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist mit der Aufgabe betraut, Ungleichbehandlungen von Ausländern und Ausländerinnen entgegenzuwirken, während sich der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten für die Interessen der Spätaussiedler/-innen und der Angehörigen nationaler Minderheiten einsetzt. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen engagiert sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen kommt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu, deren Ombuds- und Beratungsfunktion bereits unter Punkt B.II.3.i. beleuchtet worden ist. Sie wird in ihrer Beratungsfunktion durch die Arbeit der lokalen Antidiskriminierungsstellen unterstützt.

III. Bildungsprogramme und Informationskampagnen

198. Auf Bundesebene stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Informationsmaterialien zum Thema Gleichstellung zur Verfügung, die entweder über das Internet (www.bmfsfj.de) oder den Publikationsversand der Bundesregierung kostenlos bezogen werden können. Angeboten werden zum Beispiel Informationen über Bilanzen zur Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen oder über den jährlich durchgeführten Girls' Day, der Schülerinnen ab

Klasse 5 bundesweit die Möglichkeit gibt, Berufe in Technik und Naturwissenschaften zu erkunden. Unternehmen und Organisationen öffnen am Aktionstag alle Bereiche, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind.

199. Ein weiteres Beispiel für die Menschenrechtsarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bildet der am 1. Dezember 1999 in Kraft getretene erste Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Er stellt zum ersten Mal ein umfassendes politisches Programm dar, in dem die Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen ergreift, systematisch zusammengefasst, angekündigt und veröffentlicht werden. Dieser Aktionsplan ist mittlerweile vollständig umgesetzt und wird durch den am 26. September 2007 beschlossenen Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortgeschrieben.

200. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz einen Wegweiser mit Erläuterungen und Beispielen veröffentlicht. Dieser kann unter www.antidiskriminierungsstelle.de oder publikationen@ads.bund.de kostenlos bestellt werden. Für das Jahr 2009 ist darüber hinaus die Herausgabe von Broschüren für Arbeitnehmer/-innen sowie für Jugendliche geplant. Weiterhin konzipiert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes derzeit eine Informationsdatenbank, die allen am Thema Diskriminierung Interessierten die Suche nach Urteilen, Pressemitteilungen, Forschungsberichten und Literatur zum Thema erleichtern soll. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat auch die Erstellung einer Bilderwelt in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang ist eine bundesweite Plakataktion angedacht, um die Stelle bekannter zu machen. Ebenfalls diesem Zweck dient ein Kurzfilm, der bereits gedreht ist und im zweiten Quartal 2009 in die deutschen Kinos kommen

wird. Schließlich werden auch Veranstaltungen und Kongresse durchgeführt.

201. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt umfassende Informationen über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, die direkt vom Ministerium oder über das Internet (www.bmas.de) bezogen werden können. Insbesondere die Broschüre „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ gibt umfassend Auskunft über alle Leistungen und Hilfestellungen, auf die behinderte Menschen Anspruch haben. In der Broschüre werden die Vorsorge und Früherkennung, die medizinische Rehabilitation, die Schul- und Berufsausbildung, die Berufsförderung und steuerliche Erleichterungen dargestellt, in Auszügen sind auch die entsprechenden Gesetzestexte enthalten.

202. Zur Unterstützung einer tatsächlichen Verbesserung der Teilhabechancen behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt koordiniert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit Mitte des Jahres 2004 die Initiative „Job – Jobs ohne Barrieren“. Ziel der Initiative ist es, eine Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber, eine Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche sowie eine Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben zu erreichen. Darüber hinaus soll die betriebliche Prävention zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft in Unternehmen, Betrieben und Dienststellen durch Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements gefördert werden.

IV. Rechtsbehelfe

203. Bezüglich der Durchsetzung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes wird auf die unter den Punkten B.II.2.a. bis d. vorgenommenen Ausführungen verwiesen.

